

Satzung

der

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

In der Fassung der 122. Änderung vom 05.11.2024

In Kraft ab 01.04.2010

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Erster Abschnitt: Name, Aufgabenstellung und Mitgliedschaften | 5 |
| § 1 Name, Sitz und Bezirk | 5 |
| § 2 Aufgabenstellung, Mitgliedschaften | 5 |
| Zweiter Abschnitt: Versicherter Personenkreis | 6 |
| § 3 Mitglieder | 6 |
| § 4 Familienversicherung | 6 |
| § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft | 6 |
| Dritter Abschnitt: Leistungen | 7 |
| § 6 Art und Umfang der Leistungen | 7 |
| § 7 Leistungen zur Prävention und Selbsthilfe | 8 |
| § 7a Bonus für Arbeitgeber bei Maßnahmen betrieblicher Gesundheitsförderung nach § 65a Abs. 2 SGB V | 9 |
| § 7b Primäre Prävention durch Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe..... | 9 |
| § 7c Strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V | 10 |
| § 7d Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz nach § 20k SGB V | 10 |
| § 7e Wahltarif Beitragsrückerstattung..... | 11 |
| § 7f (Unbesetzt)..... | 12 |
| § 7g Krankengeld-Wahltarif | 12 |
| § 7h Wahltarif Bonus | 16 |
| § 7i Wahltarif Selbstbehalt (ab 01.01.2013) | 18 |
| § 8 Zuschuss bei ambulanten Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten | 20 |
| § 9 Medizinische Vorsorge und Rehabilitation für Mütter | 20 |
| § 10 Mehrleistungen zur Haushaltshilfe | 21 |
| § 10a Mehrleistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V | 21 |
| § 10b Osteopathie..... | 22 |
| § 10c Homöopathie | 22 |
| § 10d Gesundheits- und Vorsorgeleistungen bei Schwangerschaft und Geburt .. | 22 |
| § 10e Kostenübernahme von Früherkennungsuntersuchungen | 23 |
| § 10f Zusätzliche Leistungen der Hebammenhilfe nach § 11 Abs. 6 SGB V..... | 23 |
| § 10g Professionelle Zahnreinigung..... | 23 |

| | |
|---|-----------|
| § 10h Hautkrebsscreening..... | 24 |
| § 10i Zusätzliche Kinderorthopädische Leistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V..... | 24 |
| § 10j Nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen (Phytotherapie und Anthroposophie)..... | 25 |
| § 10k Arzneimittelberatung für Schwangere und Stillende..... | 25 |
| § 10l Digitale Versorgungsprodukte..... | 26 |
| § 10m Sportmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und Beratung..... | 26 |
| § 11 Krankengeldanspruch nach § 44 SGB V..... | 26 |
| § 12 Kostenerstattung..... | 27 |
| § 13a Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge..... | 28 |
| § 13b (unbesetzt)..... | 29 |
| § 13c Hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V..... | 29 |
| § 13d Besondere Versorgung nach § 140a SGB V..... | 30 |
| § 14 Teilkostenerstattung..... | 30 |
| § 14a Wahltarif Teilkostenerstattung nach § 53 Abs. 7 und 8 SGB V..... | 32 |
| § 15 (unbesetzt)..... | 33 |
| § 15a Leistungsausschluss..... | 33 |
| Vierter Abschnitt: Beiträge..... | 34 |
| § 16 Beitragssätze..... | 34 |
| § 16a Zusatzbeitrag..... | 34 |
| § 17 Beitragspflichtige Einnahmen freiwilliger und anderer Mitglieder..... | 34 |
| § 18 Fälligkeit und Zahlung der Beiträge..... | 34 |
| § 18a (unbesetzt)..... | 35 |
| § 19 Nachweis der Gesamtsozialversicherungsbeiträge..... | 35 |
| § 20 Vorschüsse..... | 35 |
| Fünfter Abschnitt: Widerspruchsstelle..... | 35 |
| § 21 Widerspruchsstelle/Einspruchsstelle..... | 35 |
| § 22 Zentraler Widerspruchsausschuss..... | 37 |
| Sechster Abschnitt: Organe..... | 37 |
| § 23 Verwaltungsrat..... | 37 |
| § 24 Vorstand..... | 40 |
| § 25 Vertretung der AOK..... | 41 |

| | |
|--|-----------|
| § 26 Amtsdauer, Entschädigung und Haftung..... | 41 |
| Siebter Abschnitt: Verwaltung der Mittel | 41 |
| § 27 Rücklage..... | 41 |
| § 28 Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung und Abnahme der Jahresrechnung | 41 |
| Achter Abschnitt: Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)..... | 42 |
| § 29 Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) | 42 |
| Neunter Abschnitt: Übergangsvorschriften für Tarifwähler der früheren IKK Niedersachsen 42 | 42 |
| § 30 Wahltarife (unbesetzt) | 42 |
| Zehnter Abschnitt: Bekanntmachungen und Inkrafttreten | 42 |
| § 31 Bekanntmachungen | 42 |
| § 32 Inkrafttreten | 43 |

Vorbemerkung:

Soweit in dieser Satzung hinsichtlich der Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht auch die weibliche Form ein. Weibliche Amts- bzw. Funktionsträgerinnen können die Amts- bzw. Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form führen.

Erster Abschnitt: Name, Aufgabenstellung und Mitgliedschaften

§ 1

Name, Sitz und Bezirk

- (1) Die Krankenkasse führt den Namen „AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen“ (im Folgenden AOK).
- (2) Die AOK umfasst die Region des Landes Niedersachsen; sie hat ihren Sitz in Hannover (Direktion). Die AOK unterhält AOK - Regionen und Servicezentren.
- (3) Die AOK ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit paritätischer Selbstverwaltung.

§ 2

Aufgabenstellung, Mitgliedschaften

- (1) Die AOK hat die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern. Aus dieser Aufgabe leitet sie als Gesundheitskasse die Verpflichtung ab, die Versicherten allgemein über Gesundheitsgefährdung und über die Verhütung von Krankheiten bzw. deren Vermeidung aufzuklären und zu beraten sowie bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren mitzuwirken.
- (2) Die Versicherten sind für ihre Gesundheit mitverantwortlich. Sie sollen durch eine gesundheitsbewusste Lebensführung, durch frühzeitige Beteiligung an gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen sowie durch aktive Mitwirkung an Krankenbehandlung und Rehabilitation dazu beitragen, den Eintritt von Krankheit und Behinderung zu vermeiden oder ihre Folgen zu überwinden. Dabei hilft ihnen die AOK durch Aufklärung, Beratung und Leistungen.
- (3) Die AOK berät und unterstützt die Arbeitgeber ihrer Mitglieder bei der Erfüllung der ihnen in der Sozialversicherung gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (4) Die Direktion der AOK ist zuständig für zentrale Führungs-, Steuerungs- und Serviceaufgaben. Die AOK - Regionen setzen verantwortlich die Unternehmenspolitik um und wickeln das operative Geschäft auf der örtlichen Ebene fallabschließend ab.
- (5) Die AOK hat die Rechtsstellung eines Landesverbandes und nimmt dessen Aufgaben wahr. Die von dem GKV-Spitzenverband abzuschließenden Verträge und die Richtlinien nach den §§ 92 und 283 Abs.2 SGB V sind für die AOK verbindlich.

Absatz 5 - Stand des Inkrafttretens 01.04.2022

- (6) Die AOK ist Mitglied des AOK-Bundesverbandes als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) und der Arbeitsgemeinschaft „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen“. Die AOK kann sonstigen Verbänden, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften beitreten, die Aufgaben oder Interessen der Sozialversicherung wahrnehmen.

Zweiter Abschnitt: Versicherter Personenkreis

§ 3 Mitglieder

(1) Als versicherungspflichtige Mitglieder sind bei der AOK versichert

- Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte sowie
- die anderen in § 5 SGB V genannten Personen,

wenn sie die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllen und nicht nach den §§ 6 bis 8 SGB V versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

(2) Als freiwillige Mitglieder können bei der AOK versichert sein

- Personen, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind,
- Personen, deren Familienversicherung erlischt oder nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 SGB V vorliegen,
- Personen, die erstmals eine Beschäftigung im Inland aufnehmen und nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfrei sind,
- Schwerbehinderte Menschen i. S. des § 2 Abs. 2 SGB IX, die bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres beigetreten sind,
- Arbeiter und Angestellte, deren Mitgliedschaft durch Beschäftigung im Ausland endete,
- Spätaussiedler sowie deren gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bundesvertriebengesetzes leistungsberechtigte Ehegatten und Abkömmlinge,
- Personen, die ab dem 31. Dezember 2018 als Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit aus dem Dienst ausgeschieden sind,

wenn die weiteren Voraussetzungen des § 9 SGB V erfüllt sind. Freiwillige Mitglieder sind auch solche Personen, die vor dem 1. Januar 1989 ihre Mitgliedschaft begründet haben. Der AOK können auch freiwillige Mitglieder anderer Krankenkassen beitreten

Absatz 2 - Stand des Inkrafttretens: 01.01.2020

§ 4 Familienversicherung

Ehegatten, Lebenspartner und Kinder der Mitglieder sowie Kinder von familienversicherten Kindern sind als Familienangehörige bei der AOK versichert, wenn die Voraussetzungen des § 10 SGB V erfüllt sind.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Mitglieder beginnt mit dem Tag des Eintrittes der Versicherungspflicht.

(2) Die Mitgliedschaft versicherungsberechtigter Personen beginnt, sofern sich aus § 188 Abs. 2 und 4 SGB V nichts anderes ergibt, mit dem Tag ihres Beitritts (freiwillige Mitglieder).

Absatz 2 – Stand des Inkrafttretens: rückwirkend zum 01.08.2013

(3) Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Mitglieder endet, sofern sich aus § 190 oder § 192 SGB V nichts anderes ergibt, mit dem Ablauf des Tages, an dem die Versicherungspflicht wegfällt.

(4) Die Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder endet im Falle des Austrittes 2 Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied den Austritt erklärt.

(5) Die freiwillige Mitgliedschaft kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist und der Bindungsfrist zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem ohne die freiwillige Mitgliedschaft eine Versicherung nach § 10 SGB V bestehen würde. Die Versicherung als Angehöriger gemäß § 10 SGB V bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ist nachzuweisen.

(6) Die Bindungsfrist von 12 Monaten für versicherungspflichtige und freiwillige Mitglieder gilt nicht, wenn für das Mitglied eine Mitgliedschaft bei einer anderen AOK begründet wird.

Abatz. 6 – Stand des Inkrafttretens: rückwirkend zum 01.01.2021

Dritter Abschnitt: Leistungen

§ 6

Art und Umfang der Leistungen

Die Versicherten können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung in Anspruch nehmen:

1. Leistungen zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerungen, insbesondere Prävention und Selbsthilfe, und Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten,
2. bei Krankheit
 - a) Krankenbehandlung, insbesondere
 - ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
 - zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
 - Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
 - häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe,
 - Soziotherapie,
 - Spezialisierte ambulante Palliativversorgung,
 - Krankenhausbehandlung,
 - Zuschuss für ambulante und stationäre Hospizleistungen,

- medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sowie
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie,

Stand des Inkrafttretens des Buchstaben a: 01.01.2016

- b) Krankengeld,
- c) Strukturierte Behandlungsprogramme,

3. bei Schwangerschaft und bei Mutterschaft

- ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe,
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
- Entbindung,
- häusliche Pflege und Haushaltshilfe,
- Mutterschaftsgeld,

4. Hilfe zur Familienplanung und Leistungen bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch nach § 24 b SGB V,

5. Unterstützung bei Behandlungsfehlern.

§ 7

Leistungen zur Prävention und Selbsthilfe

- (1) Die AOK stellt Leistungen zur Primärprävention zur Verfügung, soweit die Handlungsfelder und Kriterien dem vom GKV-Spitzenverband beschlossenen Leitfaden entsprechen. Diese Leistungen umfassen den individuellen Ansatz und den Setting-Ansatz.
- (2) Die AOK erbringt Leistungen zur Gesundheitsförderung nach Maßgabe des § 20b SGB V in Betrieben (betriebliche Gesundheitsförderung), soweit die Handlungsfelder und Kriterien dem vom GKV-Spitzenverband beschlossenen Leitfaden entsprechen.
- (3) Die AOK fördert Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, wenn diese die Prävention und Rehabilitation von solchen Krankheitsbildern zum Ziel haben, die in dem vom GKV-Spitzenverband unter Beteiligung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und von Vertretern der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgebenden Spitzenorganisationen beschlossenen Verzeichnis aufgeführt sind. Die Förderung erfolgt im Rahmen der von dem GKV-Spitzenverband beschlossenen Grundsätze zu den Inhalten der Förderung der Selbsthilfe und zur Verteilung der Fördermittelauf die verschiedenen Förderebenen und Förderbereiche. Die Förderung kann als kassenartenübergreifende Pauschal- und krankenkassenindividuelle Projektförderung erfolgen. Mindestens 70 % der jeweils gesetzlich vorgegebenen Fördermittel sind für eine kassenartenübergreifende Pauschalförderung aufzubringen und von der AOK auf den jeweiligen Förderebenen gemeinsam mit den anderen Krankenkassen nach Beratung mit den für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen

Vertretungen von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen zu vergeben. Erreicht die AOK den jeweils gesetzlich vorgegebenen Förderbetrag in einem Jahr nicht, so hat sie die nicht verausgabten Fördermittel im Folgejahr zusätzlich für die kassenartenübergreifende Pauschalförderung zur Verfügung zu stellen.

Stand des Inkrafttretens: 01.01.2020

§ 7a

Bonus für Arbeitgeber bei Maßnahmen betrieblicher Gesundheitsförderung nach § 65a Abs. 2 SGB V

- (1) Die AOK fördert Arbeitgeber, die Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung im Sinne des § 20b SGB V und der Kriterien des Leitfadens Prävention des GKV-Spitzenverbandes dauerhaft implementieren, durch einen Bonus sowohl für die Arbeitgeber als auch für die teilnehmenden Versicherten.
- (2) Die AOK hält Eigenleistungen zur Umsetzung des in Abs. 1 genannten Verfahrens vor.
- (3) Die Qualität der in Absatz 1 und 2 genannten Maßnahmen und Leistungen wird durch Richtlinien definiert. Das Einhalten dieser definierten Qualitätsstandards wird durch Verfahren der Qualitätssicherung kontinuierlich überprüft. Ebenso wird die Effektivität der Maßnahmen überprüft.
- (4) Die Vergabe des Bonus ist an den Nachweis der Arbeitgeber gebunden, dass sie durch Inanspruchnahme von in Absatz 2 genannten Leistungen in ihren Unternehmen Gesundheitsförderung im definierten Sinne implementiert, und einer Prüfung gemäß Absatz 3 unterzogen haben.
- (5) Der Bonus wird mit dem Beginn des auf den Nachweis folgenden Kalendermonats wirksam und gilt rückwirkend jeweils für die Dauer von 12 Monaten. Der Bonus wird an den Arbeitgeber und an den teilnehmenden Versicherten gezahlt.
- (6) Der Bonus für den Arbeitgeber beträgt je teilnehmenden Versicherten 100,00 Euro; mindestens 1.000,00 Euro, höchstens 20.000,00 Euro. Der Bonus für den teilnehmenden Versicherten beträgt 100,00 Euro. Der Bonus kann in Folge maximal 3 Jahre gewährt werden.

Stand des Inkrafttretens: 01.01.2016

§ 7b

Primäre Prävention durch Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

- (1) Die AOK übernimmt außer in den in § 20i Abs.1 SGB V genannten Fällen die Kosten von Schutzimpfungen zur primären Prävention von Krankheiten, die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch Institut (RKI) in Verbindung mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes empfohlenen Schutzimpfungen, soweit nicht andere Kostenträger zuständig sind. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden nach Vorlage einer personifizierten Originalrechnung in Höhe von 80 v. H. erstattet. Der Erstattungsbetrag wird auf den nach § 10a Abs. 1 höchstens zu erstattenden Betrag angerechnet und durch diesen begrenzt.

- (2) Die AOK übernimmt die Kosten für Schutzimpfungen, die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch Institut (RKI) empfohlen sind, über deren Aufnahme in die Schutzimpfungsrichtlinie (SiR) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) jedoch noch nicht entschieden ist. Die Kostenerstattung des Impfstoffs erfolgt in voller Höhe und die der ärztlichen Behandlung bis zum 2,3fachen GOÄ-Satz. Falls keine Aufnahme in die SiR erfolgt, gilt für die Höhe der Kostenerstattung § 7 b, Absatz 1.
- (3) Die AOK übernimmt die Kosten für Schutzimpfungen gegen Humane Papillomviren (HPV) ohne Altersbegrenzung. Außer in den in § 20i Abs.1 SGB V genannten Fällen (Regelleistung) erfolgt die Kostenerstattung des Impfstoffs in voller Höhe und die der ärztlichen Behandlung bis zum 2,3fachen GOÄ-Satz.

Stand des Inkrafttretens: 01.04.2016

- (4) Die AOK übernimmt die Kosten für Schutzimpfungen gegen Influenza bei medizinischen und beruflichen Indikationen, die nicht in der Schutzimpfungsrichtlinie genannt sind. Außer in den in § 20i Abs.1 SGB V genannten Fällen (Regelleistung) erfolgt die Kostenerstattung des Impfstoffs in voller Höhe und die der ärztlichen Behandlung bis zum 2,3-fachen GOÄ-Satz.

Stand des Inkrafttretens: 01.10.2020

§ 7c

Strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V

- (1) Versicherte der AOK können an strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137 f SGB V für die Erkrankungen Diabetes Mellitus Typ I und II, Brustkrebs, Koronare Herzerkrankungen sowie Asthma/COPD teilnehmen, die von der AOK durchgeführt werden und für die beim Bundesversicherungsamt die Zulassung beantragt wurde oder beantragt wird. Dies gilt auch für strukturierte Behandlungsprogramme, die als Modellvorhaben nach §§ 63 ff. SGB V durchgeführt werden.
- (2) Versicherte der AOK können weiterhin an strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137f SGB V für die Erkrankungen Diabetes Mellitus Typ I und II, Brustkrebs, Koronare Herzerkrankungen sowie Asthma/COPD teilnehmen, die von einer anderen AOK außerhalb der Region Niedersachsen durchgeführt werden und für die beim Bundesversicherungsamt die Zulassung im Rahmen der länderübergreifenden Betreuung beantragt wurde oder beantragt wird. Dies gilt auch für strukturierte Behandlungsprogramme, die von anderen AOKs als Modellvorhaben nach §§ 63 ff. SGB V durchgeführt werden.
- (3) Inhalt und Ausgestaltung der Modellvorhaben ergeben sich aus dem strukturierten Behandlungsprogramm in der für die jeweilige Erkrankung und die jeweilige Region vom Bundesversicherungsamt zugelassenen Fassung.

§ 7d

Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz nach § 20k SGB V

Die AOK trägt mit Sachleistungen zur Förderung des selbstbestimmten, gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren nach Maßgabe des § 20k SGB V sowie auf Grundlage der Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes

zur Stärkung der digitalen Gesundheitskompetenz bei.

Sie beinhalten beispielsweise die Bereitstellung des AOK-Gesundheitsnavigators und des AOK-Elternratgebers.

Stand des Inkrafttretens: 01.11.2021

§ 7e Wahltarif Beitragsrückerstattung

- (1) Die AOK bietet einen Wahltarif nach § 53 Abs. 2 SGB V an. 2In diesem Tarif erhalten Mitglieder eine Prämie, wenn sie im Kalenderjahr länger als 3 Monate bei der AOK versichert waren (§ 53 Abs. 2 Satz 1 SGB V), mindestens 3 Monate in diesem Tarif eingeschrieben sind und sie und ihre nach § 10 SGB V mitversicherten Familienangehörigen keine Leistungen zu Lasten der AOK in Anspruch genommen haben.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden (§ 53 Abs. 8 Satz 6 SGB V). 2Die Teilnahme an diesem Tarif ist ausgeschlossen, sofern und solange Versicherte nach § 10 SGB V familienversichert sind, Beitragsfreiheit nach den §§ 224 und 225 SGB V vorliegt, der Leistungsanspruch gesetzlich ruht, ausgeschlossen ist oder ein Beitragsrückstand besteht. 3Die gleichzeitige Teilnahme an einem Wahltarif nach dem § 7 i dieser Satzung ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder erklären schriftlich oder elektronisch die Wahl zum AOK-Wahltarif Beitragsrückerstattung. 2Die Wahl wird wirksam zum Beginn des auf den Zugang der Erklärung folgenden Quartals, frühestens mit Beginn der Versicherung. 3Beginnt die Versicherung im Laufe eines Quartals, beginnt der Wahltarif Beitragsrückerstattung mit dem 1. Tag des auf den Beginn der Versicherung folgenden Quartals.
- (4) Der Tarif endet nach schriftlicher Kündigung des Mitgliedes zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Kündigung eingeht, frühestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten ab Teilnahmebeginn (§53 Abs. 8 Satz 1 SGB V). 2Die Versicherung bei der AOK kann frühestens zum Ablauf der Mindestbindungsfrist nach § 53 Abs. 8 Satz 1 SGB V gekündigt werden, jedoch nicht vor Ablauf der Mindestbindungsfrist nach von § 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V (§ 53 Abs. 8 Satz 2 SGB V).3Dies gilt nicht, wenn die AOK erstmals einen Zusatzbeitrag erhebt oder diesen erhöht. 4Die Kündigung der Versicherung kann dann bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitragssatz erstmals erhoben oder erhöht wird. 5Die Mindestbindungsfrist gilt auch nicht bei Ende der Versicherung kraft Gesetzes. 6Auf die Mindestbindungsfrist nach § 53 Abs. 8 Satz 1 SGB V wird verzichtet, wenn eine Versicherung bei einer anderen AOK begründet wird. 7Sofern das Mitglied die Teilnahme nicht bis zum Ablauf der Mindestbindungsfrist kündigt, verlängert sie sich automatisch um ein Kalenderjahr. 8Dies gilt entsprechend für eine weitere Verlängerung der Teilnahme. 9Die Teilnahme endet jedoch automatisch spätestens drei Jahre nach Ihrem Beginn, ohne dass es einer Kündigung durch das Mitglied bedarf. 10Hat die Teilnahme während eines laufenden Kalenderjahres begonnen gilt dieses als ein volles Kalenderjahr für die Berechnung der 3-Jahres-First, jedoch nicht für die Berechnung der Mindestbindungsfrist.
- (5) Unabhängig von den Bestimmungen nach Absatz 4 dieser Regelungen, endet die Teilnahme mit dem Ende des Kalendermonats, indem die Ausschlusskriterien nach Absatz 2 Satz 2 dieser Regelungen eintreten.

(6) Für die Zahlung der Prämie unschädlich, ist die Inanspruchnahme folgender Leistungen:

1. Leistungen nach dem Dritten und Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB V mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V (ambulante Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten) und nach den §§ 24 (Medizinische Vorsorge für Mütter und Väter), 24 a (Empfängnisverhütung) und 24 b (Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation).
2. Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen nach § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V, in deren Rahmen auch keine weiteren zahnärztlichen Leistungen erbracht werden.
3. Leistungen für nach § 10 SGB V mitversicherte Familienangehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Inanspruchnahme aller hier nicht genannten Leistungen ist für die Zahlung der Prämie schädlich.

(7) Die Prämienhöhe beträgt maximal 1/12 der im Kalenderjahr, während der Teilnahme für das Mitglied gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung, jedoch maximal 150,00 € pro Kalenderjahr, pro Mitglied und leistungsfreies Jahr. Für die Prämienhöhe gelten außerdem die gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen nach § 53 Absatz 8 Satz 4 SGB V. Liegen die Voraussetzungen der Leistungsfreiheit im Sinne dieses Paragraphen in einem Kalenderjahr nicht vor, kommt es folglich nicht zu einer Auszahlung der Prämie.

(8) Die Auszahlung der Prämienzahlung erfolgt nach abschließender Übermittlung der nach Absatz 7 für die Prüfung der Leistungsfreiheit benötigten Abrechnungsdaten, spätestens aber zum 30.09. des Kalenderjahres, das dem leistungsfreien Kalenderjahr folgt.

Stand des Inkrafttretens: 01.01.2023

§ 7f (Unbesetzt)

§ 7g Krankengeld-Wahltarif

- (1) ¹ Den Krankengeld-Wahltarif nach § 53 Abs. 6 SGB V können wählen:
1. Mitglieder, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, sofern diese eine Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V abgegeben haben,
 2. Versicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts auf Grund des Entgeltfortzahlungsgesetzes, eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder anderer vertraglicher Zusagen oder auf Zahlung einer die Versicherungspflicht begründenden Sozialleistung haben, sofern diese eine Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V abgegeben haben; dies gilt nicht für Versicherte, die nach § 10 EFZG Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags zum Arbeitsentgelt haben (Heimarbeiter),

3. nach dem KSVG versicherte Künstler und Publizisten.

²Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist die Wahl des Krankengeld-Wahltarifes für hauptberuflich Selbständige nur möglich, wenn innerhalb der letzten drei Monate vor Beginn der Teilnahme an dem Krankengeld-Wahltarif eine Mitgliedschaft mit einem Krankengeldanspruch nach § 44 Abs. 1 SGB V oder einem Krankengeld-Wahltarif nach § 53 Abs. 6 SGB V bei einer gesetzlichen Krankenkasse bestanden hat.

(2) ¹Die Wahl des Krankengeld-Wahltarifes nach § 53 Abs. 6 SGB V bedarf der Schriftform.

²Diese Wahlerklärung wirkt zum Beginn der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit zum wahlberechtigten Personenkreis, wenn sie mit der Beitrittserklärung spätestens zum Beginn der Mitgliedschaft abgegeben wird, ansonsten jeweils vom Beginn des, auf den Eingang der Wahlerklärung folgenden Kalendermonats an, es sei denn, das Mitglied bestimmt einen späteren Zeitpunkt. ³Die Wahlerklärung wirkt rückwirkend ab Beginn der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit zum wahlberechtigten Personenkreis, wenn sie im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit zum wahlberechtigten Personenkreis bzw. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 innerhalb der Frist nach § 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V abgegeben wird; es sei denn, das Mitglied bestimmt einen späteren Zeitpunkt.

(3) Folgende Ausprägungen des Krankengeld-Wahltarifes können gewählt werden:

1. Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder können einen Krankengeld-Wahltarif wählen, der einen Krankengeldanspruch vom 22. Tag bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit umfasst (Tarifausprägung KG 22).
2. Die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Mitglieder können einen Krankengeld-Wahltarif wählen, der einen Krankengeldanspruch vom 15. Tag bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit umfasst (Tarifausprägung KG 15).

(4) ¹Das Wahltarif-Krankengeld

1. beträgt in der Tarifausprägung KG 22 bei den nach Absatz 1 Nr. 1 genannten Mitgliedern 70 v. H. des Arbeitseinkommens, welches zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit für die Prämienbemessung nach Absatz 5 aus Arbeitseinkommen maßgebend war,
2. wird in der Tarifausprägung KG 22 bei den nach Absatz 1 Nr. 2 genannten Mitgliedern entsprechend § 47 Abs. 1 und 2 SGB V und § 11 Abs. 3 dieser Satzung berechnet,
3. beträgt in der Tarifausprägung KG 15 bei den nach Absatz 1 Nr. 3 genannten Mitgliedern 70 v. H. des durchschnittlichen täglichen Arbeitseinkommens, das der Beitragsbemessung für die letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu Grunde gelegt wurde; § 47 Abs. 4 Satz 2 bis 4 SGB V gilt.

² Aus dem Wahltarif-Krankengeld werden Beiträge zur Pflege- und Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung entrichtet, soweit dies auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist.

(5) ¹ Die Prämie beträgt für die Tarifausprägung:

1. KG 22 0,60 v. H. der beitragspflichtigen Einnahmen, die für die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge (§§ 226 und 240 SGB V) maßgebend sind; für die hauptberuflich selbständig Erwerbstätigen gelten die „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“ des GKV-Spitzenverbandes,
2. 2. KG 15 0,80 v. H. der beitragspflichtigen Einnahmen, die für die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge (§ 234 SGB V) maßgebend sind.

² Ist die Prämie für einen Teilmonat zu entrichten, wird die Anzahl der mit Prämienzahlung belegten Kalendertage mit 1/30 der monatlichen Prämie multipliziert.

(6) Folgende Besonderheiten gelten zur Prämienzahlung:

1. Die Prämie nach Absatz 5 wird zum gleichen Zeitpunkt fällig, wie die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung.
2. Die Prämien sind nicht während des Anspruchs auf Krankengeld (Wahltarif-Krankengeld und gesetzlichem Krankengeld) zu entrichten.
3. Die Prämienzahlung endet in den Fällen der Absätze 11 Satz 1 und 3 und 12.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, der AOK eine Einzugsermächtigung zum Einzug der fällig werdenden Prämien zu erteilen.

(7) ¹ Der Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld ruht bzw. ist ausgeschlossen

1. sofern die Prämien nicht zum Fälligkeitstag gezahlt werden, von diesem Zeitpunkt an bis zum Tage der vollständigen Entrichtung der rückständigen Prämien und der der AOK wegen der Nichtzahlung der Prämie entstandenen Kosten; eine Zahlung von Krankengeld innerhalb des Ruhenszeitraumes ist ausnahmsweise möglich, wenn die Prämie innerhalb eines Monats nach Fälligkeit vollständig nachgeleistet wird,
2. bei fehlender Mitwirkung zur Feststellung der Prämienhöhe; wird die Mitwirkung nachgeholt wird das Ruhen des Leistungsanspruchs rückwirkend aufgehoben,
3. nach Absatz 12 Nr. 6 ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung der Wahl des Krankengeldanspruchs nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V wirksam wird.,
4. sofern Anspruch auf gesetzliches Krankengeld besteht.

² Die §§ 11 Absatz 5, 16, 49, 50, 51, 52 und 52a SGB V gelten entsprechend, soweit in dieser Vorschrift nichts Abweichendes geregelt ist; § 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V gilt nicht für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige in der Tarifausprägung KG 22.

(8) ¹Für die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Mitglieder besteht kein Krankengeldanspruch, wenn Arbeitsunfähigkeit in den ersten drei Monaten der Teilnahme am Krankengeld-Wahltarif eintritt. ²Dies gilt nicht, wenn innerhalb der letzten drei Monate vor Beginn der Teilnahme an dem Krankengeld-Wahltarif bei einer gesetzlichen Krankenkasse eine Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld bestand. ³Satz 1 gilt nicht für Arbeitsunfähigkeiten, die durch einen Unfall verursacht werden, der nach Antragstellung eingetreten ist.

(9) ¹Die Feststellung der Leistungsdauer des Wahltarif-Krankengeldes richtet sich nach § 48 SGB V. ²Zeiten des Anspruchs auf gesetzliches Krankengeld werden bei Vorliegen der in § 48 SGB V genannten Voraussetzungen auf die Höchstanspruchsdauer des Wahltarif-Krankengeldes angerechnet.

(10) ¹Das Mitglied ist an den Krankengeld-Wahltarif drei Jahre gebunden (Mindestbindungsfrist). ²Abweichend von § 175 Abs. 4 SGB V kann die Mitgliedschaft bei der AOK frühestens zum Ablauf der Mindestbindungsfrist gekündigt werden. ³Dies gilt nicht, wenn für das Mitglied eine Versicherung bei einer anderen AOK begründet wird.

(11) ¹Der Krankengeld-Wahltarif kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der 3-jährigen Mindestbindungsfrist schriftlich gekündigt werden. ²Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Krankengeld-Wahltarif jeweils um 12 Kalendermonate; die Kündigung ist dann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Verlängerungszeitraums möglich. ³Das Mitglied hat die Möglichkeit zur Sonderkündigung in folgenden Härtefällen:

1. bei Erhalt von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
2. bei Erhalt von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
3. bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 802c ZPO,
4. bei Eintritt des Ruhens nach § 16 Abs. 3 a SGB V.

⁴Die schriftliche Kündigung wird in diesen Fällen mit Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats, frühestens zum Zeitpunkt des die Sonderkündigung begründenden Ereignisses, wirksam.

⁵Ein Sonderkündigungsrecht bei Erhebung eines Zusatzbeitrages nach § 242 SGB V besteht nicht.

(12) Unabhängig von einer Kündigung endet der Krankengeld-Wahltarif

1. wenn der Versicherte nicht mehr zum Personenkreis nach Absatz 1 zählt, es sei denn, die Versicherung oder die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Absatz 1 ist längstens einen Monat unterbrochen oder der Tarif ruht nach Maßgabe des Absatzes 13 Satz 1 und 2,
2. mit Ablauf des Kalendermonats vor Beginn des Monats, ab dem eine abschlagsfreie Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung frühestens beansprucht werden könnte,

3. mit dem Tag vor Beginn einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung der Berufsgruppe des Versicherten oder von anderen vergleichbaren Stellen,
4. mit dem Tag des Eingangs des Bescheides über die Zubilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung der Berufsgruppe des Versicherten oder von anderen vergleichbaren Stellen bei der AOK, frühestens mit dem Tag vor Beginn dieser Rente,
5. wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Prämienzahlung nach Absatz 5 trotz Mahnung nicht nachgekommen ist mit Ablauf des Kalendermonats, in dem Mitglied die Beendigung des Tarifes bekannt gegeben wird,
6. zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung der Wahl des Krankengeldanspruchs nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V wirksam wird, es sein denn, der Tarif ruht nach Maßgabe des Absatzes 13 Satz 4,
7. durch Tod.

(13) ¹ Bei Ende der Zugehörigkeit zu den in Absatz 1 genannten Personenkreisen ruht der Krankengeld-Wahltarif innerhalb der Mindestbindungsfrist nach Absatz 10 für die Dauer der fehlenden Zugehörigkeit zum wahlberechtigten Personenkreis ohne Leistungsanspruch und ohne Prämienzahlung. ² Der Krankengeld-Wahltarif lebt im Falle des Satzes 1 bei einer erneuten Versicherung aufgrund des früheren Status wieder auf. ³ Unterbrechungen bis zu einem Monat der Versicherung oder der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Absatz 1 führen nicht zum Ruhen des Tarifes. ⁴ Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei rechtswirksamer Kündigung der Wahl des Krankengeldanspruchs nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V.

(14) Zur Sicherung der Prämienstabilität führt die AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen den Krankengeld-Wahltarif gemeinsam mit allen AOKs durch.

Stand des Inkrafttretens: 01.01.2022

§ 7h Wahltarif Bonus

- (1) Die AOK bietet einen Wahltarif nach § 53 Abs. 1 SGB V mit den Elementen Grundbonus und Selbstbehalt in Verbindung mit einem Gesundheitsbonus nach § 65 a Abs. 1 und 1a SGB V als Wahltarif Bonus an.
- (2) Mitglieder erklären schriftlich oder elektronisch die Wahl zum AOK-Wahltarif Bonus. Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, können diesen Tarif nicht wählen (§ 53 Abs. 8 Satz 6 SGB V). Ergeben sich während der Tarifwahl Zeiten, in denen der Tarif gemäß § 53 Abs. 8 Satz 6 SGB V nicht wählbar ist oder werden vom Mitglied keine Beiträge gezahlt, ruhen für diese Zeiten die Rechte und Pflichten aus dem Tarif (Ruhenszeiten). Die Wahl wird

wirksam zum Beginn des auf den Zugang der Erklärung folgenden Kalendermonats, frühestens mit Beginn der Versicherung. Beginnt die Versicherung im Laufe des Monats, beginnt der Wahltarif Bonus mit dem 1. des Folgemonats. Der Tarif endet nach schriftlicher Kündigung d. Mitglieds zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Kündigung eingeht, frühestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren ab Teilnahmebeginn.

Abweichend von § 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V kann die Versicherung bei der AOK frühestens zum Ablauf der Mindestbindungsfrist (§ 53 Abs. 8 Satz 1 SGB V) gekündigt werden. Dies gilt nicht, wenn die AOK erstmals einen Zusatzbeitrag erhebt oder diesen erhöht. Die Kündigung der Versicherung kann dann bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitragssatz erstmals erhoben oder erhöht wird. Die Mindestbindungsfrist gilt auch nicht bei Ende der Versicherung kraft Gesetzes. Auf die Mindestbindungsfrist nach § 53 Abs. 8 Satz 1 SGB V wird verzichtet, wenn eine Versicherung bei einer anderen AOK begründet wird. Bei Eintritt einer schwerwiegenden chronischen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI oder bei Bezug von laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII kann der Wahltarif Bonus abweichend von Satz 5 zum Ende des auf die schriftliche Kündigung der Versicherung folgenden Kalendermonats gekündigt werden. Die AOK kann den Tarif zum nächsten Jahresende – frühestens nach Ablauf von 3 Jahren ab Teilnahmebeginn – kündigen, wenn d. Mitglied zweimal die fälligen Selbstbehalte trotz Hinweis auf die Folgen durch die AOK nicht entrichtet hat.

- (3) Die teilnahmeberechtigten Mitglieder erhalten einen Grundbonus von 100 Euro (Tarif 1) kalenderjährlich. Der Grundbonus erhöht sich um 20 Euro, wenn das Mitglied weder ambulante Behandlung, die mit einer Arzneimittelverordnung zulasten der AOK einhergeht, noch Krankenhausbehandlung in Anspruch nimmt. Für Mitglieder mit einem monatlichen Einkommen über einem Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V gelten Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass der Grundbonus 200 Euro (Tarif 2) beträgt. Diese Boni (Grundbonus und Bonus für ein selbstbehaldfreies Jahr) dürfen 20 Prozent der vom Mitglied selbst im Kalenderjahr getragenen Beiträge nicht überschreiten (§ 53 Abs. 8 Satz 4 SGB V). Ändert sich im Laufe der Teilnahme das monatliche Einkommen, sodass sich zur bisherigen Einstufung eine abweichende Zuordnung beim Tarif ergibt, so kann d. Mitglied auf schriftlichen Antrag zum folgenden Kalenderjahr in den entsprechenden Tarif wechseln.
- (4) Mitgliedern steht ein Gesundheitsbonus von 80 Euro kalenderjährlich zu, wenn sie und ihre mitversicherten Ehepartner oder mitversicherten Lebenspartner die Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen nach § 25, § 25a SGB V und die Zahnvorsorge nach § 55 Abs. 1 SGB V und die öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen nach § 7 b der Satzung der AOK Niedersachsen nachweisen. Die Inanspruchnahme ist zu dokumentieren und gegenüber der AOK nachzuweisen. Der Nachweis über die bonifizierbaren Maßnahmen ist bis zum 31.03. des Folgejahres der Teilnahme einzureichen, ansonsten verfällt der Bonus.
- (5) Mitglieder tragen für sich einen Teil der Behandlungskosten als Selbstbehalt bis zu einem Höchstbetrag von 250 Euro kalenderjährlich. Der Selbstbehalt beträgt je ambulanter Behandlung, die mit einer Arzneimittelverordnung zulasten der

AOK einhergeht, 25 Euro und je Krankenhausbehandlung 50 Euro. Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen sind hierauf nicht anzurechnen. Für Mitglieder mit einem monatlichen Einkommen über einem Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V gelten Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Höchstbetrag bei 350 Euro liegt und der Selbstbehalt je ambulanter Behandlung, die mit einer Arzneimittelverordnung einhergeht, 35 Euro beträgt. Leistungen, die während einer Schwangerschaft einschließlich der Geburt anfallen, werden nicht mit Selbstbehalten belegt. Gleiches gilt für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung, sofern diese nach § 24a Abs. 2 SGB V eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung darstellen.

- (6) Die AOK hat den Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundbonus, dem Bonus für ein selbstbehaltfreies Kalenderjahr, dem Gesundheitsbonus und den Selbstbehalten spätestens bis zum Ende des zweiten Quartals des jeweiligen Folgejahres zu ermitteln. Ist die Summe der Boni höher als die der Selbstbehalte, wird der Unterschiedsbetrag mit Ablauf des zweiten Quartals des jeweiligen Folgejahres fällig. Ist die Summe der Selbstbehalte höher als die der Boni, ist der Unterschiedsbetrag bis zum Höchstbetrag der zu tragenden Selbstbehalte 30 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung der AOK fällig. Dies gilt auch, wenn die Teilnahme gekündigt wurde. Beginnt oder endet die Teilnahme im Laufe des Kalenderjahres, vermindern sich der Grundbonus, der Gesundheitsbonus und der Höchstbetrag der Selbstbehalte je um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Kalenderjahres, an dem keine Teilnahme bestanden hat. Dies gilt auch für Ruhezeiten.
- (7) Eine gleichzeitige Teilnahme der Mitglieder nach dieser Vorschrift und nach § 7 i (Wahltarif Selbstbehalt ab 01.01.2013) und § 13 (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 65 a Abs. 1 und 1a SGB V) dieser Satzung ist ausgeschlossen.
- (8) Der AOK-Wahltarif Bonus begann am 01.04.2011 und wird zum 31.12.2022 geschlossen.

Stand des Inkrafttretens: 01.01.2022

§ 7i

Wahltarif Selbstbehalt (ab 01.01.2013)

- (1) Die AOK bietet einen Wahltarif nach § 53 Abs.1 SGB V an. Der Wahltarif sieht verschiedene Tarifklassen vor, die jeweils einen Grundbonus sowie Selbstbehalte zum Gegenstand haben.
- (2) Mitglieder erklären schriftlich oder elektronisch die Wahl zum AOK-Wahltarif Selbstbehalt. Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, können diesen Tarif nicht wählen (§ 53 Abs. 8 Satz 6 SGB V). Ergeben sich während der Tarifwahl Zeiten, in denen der Tarif gemäß § 53 Abs. 8 Satz 6 SGB V nicht wählbar ist oder d. Mitglied keine Beiträge zahlt, ruhen für diese Zeiten die Rechte und Pflichten aus dem Tarif. Die Wahl wird wirksam zum Beginn des auf den Zugang der Erklärung folgenden Kalendermonats, frühestens mit Beginn der Versicherung. Beginnt die Versicherung im Laufe eines Monats, beginnt der Wahltarif Selbstbehalt mit dem 1. des Folgemonats.

- (3) Der Tarif endet nach schriftlicher Kündigung des Mitglieds zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Kündigung eingeht, frühestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren ab Teilnahmebeginn. Abweichend von § 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V kann die Versicherung bei der AOK frühestens zum Ablauf der Mindestbindungsfrist (§ 53 Abs. 8 Satz 1 SGB V) gekündigt werden. Dies gilt nicht, wenn die AOK erstmals einen Zusatzbeitrag erhebt oder diesen erhöht. Die Kündigung der Versicherung kann dann bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitragsatz erstmals erhoben oder erhöht wird. Die Mindestbindungsfrist gilt auch nicht bei Ende der Versicherung kraft Gesetzes. Auf die Mindestbindungsfrist nach § 53 Abs. 8 Satz 1 SGB V wird verzichtet, wenn eine Versicherung bei einer anderen AOK begründet wird. Bei Eintritt einer schwerwiegenden chronischen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI oder bei Bezug von laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII kann der Wahltarif Selbstbehalt abweichend von Satz 1 zum Ende des auf die schriftliche Kündigung des Mitglieds folgenden Kalendermonats gekündigt werden. Die AOK kann den Tarif zum nächsten Jahresende – frühestens nach Ablauf von 3 Jahren ab Teilnahmebeginn – kündigen, wenn das Mitglied zweimal die fälligen Selbstbehalte trotz Hinweis auf die Folgen durch die AOK nicht entrichtet hat.
- (4) Die teilnahmeberechtigten Mitglieder können in Abhängigkeit von ihrem Einkommen einen Grundbonus erhalten. Das Mitglied bestimmt die Tarifklasse entsprechend der Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen durch Selbstauskunft. Das Mitglied kann im Rahmen der Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 eine niedrigere als die nach diesem Absatz maßgebliche Tarifklasse wählen. Die Wahl einer höheren Tarifklasse ist unzulässig und führt zur Anpassung an die höchstzulässige Tarifklasse von Beginn der Tarifwahl an.

Maßgebend sind die in der folgenden Tabelle definierten Tarifklassen:

| Tarifklasse | Beitragspflichtiges Einkommen pro Jahr in Euro | Grundbonus je Kalenderjahr in Euro* | Pauschaler Selbstbehalt je ambulante Behandlung d. Versicherten in Euro** | Pauschaler Selbstbehalt je Krankenhausaufenthalt d. Versicherten in Euro | Höchstbetrag der zu tragenden Selbstbehalte in Euro |
|-------------|--|-------------------------------------|---|--|---|
| 1 | bis 12.000 | 50,00 | 15,00 | 30,00 | 130,00 |
| 2 | 12.001 bis 18.000 | 100,00 | 30,00 | 60,00 | 180,00 |
| 3 | 18.001 bis 24.000 | 150,00 | 45,00 | 90,00 | 230,00 |
| 4 | 24.001 bis 30.000 | 200,00 | 60,00 | 120,00 | 280,00 |
| 5 | 30.001 bis 36.000 | 250,00 | 75,00 | 150,00 | 340,00 |
| 6 | 36.001 bis JAE-Grenze**** | 350,00 | 110,00 | 220,00 | 450,00 |
| 7 | über JAE_Grenze*** | 500,00 | 160,00 | 320,00 | 620,00 |

* Grundbonus bis maximal 20 Prozent der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge.

** Betrifft jede ambulante Behandlung, die mit einer Arzneimittelverordnung oder einer Heilmittelverordnung zulasten der AOK einhergeht.

*** Die aktuell gültige Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze) erfragen Sie bitte in Ihrem AOK- Servicezentrum.

Ein Wechsel in eine andere zulässige Tarifklasse ist auf schriftlichen Antrag des Mitglieds mit einer Frist von einem Monat zu Beginn eines Kalenderjahres möglich.

Leistungen, die während einer Schwangerschaft einschließlich der Geburt anfallen, werden nicht mit einem Selbstbehalt belegt. Gleiches gilt für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung, sofern diese nach § 24a Abs. 2 SGB V eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung sind.

(5) Die AOK hat den Unterschiedsbetrag zwischen Boni und Selbstbehalten für das Kalenderjahr spätestens bis zum Ende des zweiten Quartals des jeweiligen Folgejahres zu ermitteln. Ist die Summe der Boni höher als die der Selbstbehalte, wird der Unterschiedsbetrag mit Ablauf des zweiten Quartals des jeweiligen Folgejahres fällig. Ist die Summe der Selbstbehalte höher als die der Boni, ist der Unterschiedsbetrag bis zum Höchstbetrag der zu tragenden Selbstbehalte 30 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung der AOK fällig. Dies gilt auch, wenn die Teilnahme vorzeitig gekündigt wurde. Die AOK kann dem Mitglied auf Antrag einmalig bei Wahl des Tarifs eine Vorauszahlung auf künftige Unterschiedsbeträge von Bonus und Selbstbehalt in Höhe von bis zu 50 % des Grundbonus im Kalenderjahr, mindestens 50 Euro, zahlen. Die Vorauszahlung wird bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages nach diesem Absatz berücksichtigt. Beginnt oder endet die Teilnahme im Laufe des Kalenderjahres, vermindern sich der nicht erhöhte Grundbonus und der Höchstbetrag der Selbstbehalte je um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Kalenderjahres, in dem keine Teilnahme bestanden hat.

(6) Die gleichzeitige Teilnahme nach dieser Vorschrift und nach § 7 h dieser Satzung ist nicht möglich.

(7) Der Wahltarif Selbstbehalt beginnt am 01.01.2013.

Stand des Inkrafttretens: 01.01.2022

§ 8

Zuschuss bei ambulanten Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten

Bei einer aus medizinischen Gründen erforderlichen ambulanten Vorsorgeleistung in einem anerkannten Kurort (§ 23 Abs. 2 SGB V) zahlt die AOK zu den Kosten der Unterkunft, Verpflegung und Kurtaxe sowie den Fahrkosten einen Zuschuss von 13 € täglich. Für chronisch kranke Kleinkinder beträgt der Zuschuss 21 € täglich.

§ 9

Medizinische Vorsorge und Rehabilitation für Mütter

(1) Die AOK übernimmt bei einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Vorsorgeleistung (§ 24 SGB V) oder einer Leistung der Rehabilitation (§ 41 SGB V) in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes oder einer gleichartigen Einrichtung die Kosten in Höhe des vereinbarten Pflegesatzes.

- (2) Wird die Leistung als Mutter-Kind-Maßnahme oder als Vater-Kind-Maßnahme durchgeführt, gilt Absatz 1 für das Kind entsprechend.

§ 10 **Mehrleistungen zur Haushaltshilfe**

Außer in den in § 38 Abs. 1 SGB V genannten Fällen stellt die AOK Haushaltshilfe auch dann zur Verfügung,

wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Weiterführung des Haushalts

1. wegen akuter Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit oder
2. wegen einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Abwesenheit eines Versicherten nicht möglich ist

und im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, längstens für die Dauer von 52 Wochen, soweit eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Liegen zugleich die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 SGB V vor, gehen die Leistungen nach Satz 1 vor und sind bei der Anspruchsdauer nach Satz 1 zu berücksichtigen.

Darüber hinaus kann die AOK in begründeten Ausnahmefällen Haushaltshilfe zur Verfügung stellen.

Stand des Inkrafttretens: 01.01.2018

§ 10a **Mehrleistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V**

- (1) Die AOK stellt ihren Versicherten Mehrleistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V und Leistungen nach § 20i Abs. 2 SGB V zur Verfügung. Versicherten werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Höhe von 80 v. H. je Originalrechnung erstattet. Zur Erstattung sind personifizierte Rechnungen vorzulegen. Werden vom Versicherten keine Originalrechnungen eingereicht, so sind die Originalrechnungen vom Versicherten 4 Jahre aufzubewahren und der AOK nur auf Verlangen vorzulegen. Die 4jährige Aufbewahrungsfrist des Versicherten beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Erstattung beantragt worden ist. Der Erstattungsbetrag für die Leistungen der §§ 7b Abs. 1 und 10b bis d und 10g bis h und 10j und 10m ist auf insgesamt 500 Euro je Kalenderjahr und Versicherten begrenzt.

Absatz. 1 - Stand des Inkrafttretens: 01.01.2021

- (2) In Abweichung zu der in Abs. 1 Sätze 2 ff. getroffenen Erstattungsregelung ergibt sich die Finanzierung der Leistung nach § 10l aus dem zwischen der AOK und dem Dienstleister abgeschlossenen Vertrag.

Stand des Inkrafttretens: 01.01.2019

§ 10b Osteopathie

- (1) Versicherte können osteopathische Leistungen gemäß § 10a Abs. 1 in Anspruch nehmen, sofern die Behandlung medizinisch geeignet ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und diese Behandlungsmethode nicht durch den Gemeinsamen Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen ausgeschlossen wurde.
- (2) Der Anspruch setzt voraus, dass die Behandlung qualitätsgesichert von einem Leistungserbringer durchgeführt wird, der Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist oder eine osteopathische Ausbildung absolviert hat, die zum Beitritt in einem Verband der Osteopathen berechtigt.

§ 10c Homöopathie

- (1) Die AOK erstattet die Kosten gemäß § 10a Abs. 1 für die homöopathische Erstanamnese und die homöopathische Folgebehandlung, sofern diese von Vertragsärzten mit der Zusatzqualifikation Homöopathie erbracht werden und nicht bereits Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung sind.
- (2) Die AOK erstattet die Kosten für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, sofern sie von einem Vertragsarzt mit der Zusatzqualifikation Homöopathie auf einem Privatrezept verordnet wurden und die Einnahme medizinisch notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und das Arzneimittel mit einer gültigen deutschen Zulassung in einer Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels bezogen wurde. Für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen oder gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 6 bis 9 SGB V ausgeschlossen sind, werden keine Kosten erstattet. Der gesetzliche Anspruch gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bleibt unberührt.

§ 10d Gesundheits- und Vorsorgeleistungen bei Schwangerschaft und Geburt

- (1) Die AOK übernimmt die Kosten gemäß § 10a Abs. 1 für folgende zusätzliche Vorsorgemaßnahmen, sofern diese keine Leistungen nach den Mutterschaftsrichtlinien sind:
 - Toxoplasmosetest
 - Eine zusätzliche Ultraschalluntersuchung
 - Nackenfaltenmessung
 - Triple-Test
 - Geburtsvorbereitung für eine Begleitperson
 - Streptokokken B-Test

Stand des Inkrafttretens: 01.01.2024

- (2) Die Kosten können für die Durchführung der Toxoplasmose- und Triple-Tests, die zusätzliche Ultraschalluntersuchung sowie die Nackenfaltenmessung übernommen werden, wenn die Behandlungen bei einem dafür qualifizierten Arzt erfolgen.

Absatz 2 – Stand des Inkrafttretens: 01.11.2013

§ 10e

Kostenübernahme von Früherkennungsuntersuchungen

Die AOK übernimmt die Kosten für die zusätzlichen Früherkennungsuntersuchungen U10, U11 und J2. Anspruchsberechtigt sind

- bei der U 10 - Kinder von 7 bis 8 Jahren (vom 7. Geburtstag bis ein Tag vor dem 9. Geburtstag)
- bei der U 11 - Kinder von 9 bis 10 Jahren (vom 9. Geburtstag bis ein Tag vor dem 11. Geburtstag)
- bei der J 2 - Jugendliche von 16 bis 17 Jahren (vom 16. Geburtstag bis ein Tag vor dem 18. Geburtstag).

Stand des Inkrafttretens. 01.07.2013

§ 10f

Zusätzliche Leistungen der Hebammenhilfe nach § 11 Abs. 6 SGB V

- (1) Die AOK stellt ihren weiblichen Versicherten Leistungen einer 24-stündigen Rufbereitschaft ihrer freiberuflichen Hebamme zur Verfügung, sofern eine außerklinische Geburt oder eine Beleggeburt in 1:1 Betreuung durch die Hebamme gemäß des Vertrages über Hebammenhilfe nach § 134a Abs. 1 SGB V vereinbart ist. Voraussetzung ist, dass die Hebamme gemäß § 134a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringerin zugelassen bzw. berechtigt ist. Die Kosten dafür werden bis zur Höhe von 250 EUR je Geburt übernommen. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der AOK und der Hebamme. Höhere Kosten, die die Versicherte im Wege einer Mehrkostenvereinbarung mit der Hebamme vereinbart hat, sind von der Versicherten zu tragen.
- (2) Im Rahmen der Hebammenhilfe erhalten weibliche Versicherte eine individuelle Beratungsleistung durch ihre Hebamme zur Still- und Ernährungsberatung, Rauchentwöhnung und zur Wahl des Geburtsortes und des Geburtsmodus, sofern diese von zugelassenen oder berechtigten Hebammen gem. Abs. 1 erbracht wird und nicht bereits Bestandteil der vertraglichen Hebammenhilfe nach § 134a SGB V ist. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen AOK und Hebamme.

Stand des Inkrafttretens: 01.07.2013

§ 10g

Professionelle Zahnreinigung

- (1) Die AOK erstattet die Kosten gemäß § 10a Abs. 1 für Professionelle Zahnreinigung, soweit die Behandlung durch zugelassene oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechnigte Leistungserbringer erfolgt.

- (2) Eine Kostenerstattung nach Abs. 1 ist für bis zu zwei Behandlungen im Kalenderjahr möglich.

Stand des Inkrafttretens: 01.11.2013

§ 10h Hautkrebsscreening

- (1) Die AOK erstattet die Kosten gemäß § 10a Abs. 1 für ein Hautkrebsscreening für Versicherte bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, wenn eine Erkrankung noch nicht vorliegt, aber bereits bestehende Risikofaktoren auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen, und die Leistung durch Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten und Dermatologen erbracht wird.

- (2) Eine Kostenerstattung nach Abs. 1 ist alle 2 Jahre möglich.

Stand des Inkrafttretens: 01.11.2013

§ 10i Zusätzliche Kinderorthopädische Leistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V

- (1) Für Versicherte bis zum vollendeten 15. Lebensmonat werden von der AOK die Kosten für eine Behandlung mittels Kopforthesen (Molding helmets/Cranio-Helmtherapie) übernommen, sofern die Indikationsstellung und Verordnung durch eine spezialisierte orthopädische Einrichtung / Fachklinik oder einen Facharzt für Orthopädie erfolgte und von diesen bestätigt wird, dass eine konventionelle Therapie nicht möglich oder nicht erfolgversprechend ist oder ohne die Behandlung mittels Kopforthesen Folgebehandlungen zu erwarten sind.

Ferner werden die Kosten für Behandlungen mit Kopforthesen nach vorangegangener Operation übernommen, wenn diese nach fachärztlicher Verordnung zur Erreichung des Behandlungszieles erforderlich ist. Die Anzahl der zu übernehmenden Kopforthesen richtet sich nach dem medizinischen Bedarf im jeweiligen Behandlungsfall.

Absatz 1 - Stand des Inkrafttretens 01.11.2020

- (2) Die AOK übernimmt die Kosten für die Versorgung mit propriozeptiven (sensomotorischen) Einlagen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18 Lebensjahr, sofern sie von einem Vertragsarzt oder einem Krankenhaus verordnet wurden und die nachfolgenden Indikationen umfasst:

- Habituelle Zehenspitzenengung
- Spastisches Gangmuster
- Hypotones Gangmuster (Entengang)
- Vorherige Orthesenversorgung
- Infantile Zerebralparese und vergleichbare zentral-neurologische Erkrankungen
- Innenrotationsgang
- Coxa antetorta

- Hypotoner Knick-Platt-Fuß, Klumpfuß, Hohlfuß oder Sichelfuß

Der Anspruch ist auf die Grundausrüstung von einem Paar Einlagen sowie die ggf. erforderliche Nachversorgung begrenzt.

- (3) Zur Übernahme der Kosten ist der Kostenvoranschlag durch einen Leistungserbringer einschl. ärztlicher Verordnung einzureichen. In diesen Fällen erfolgt die Abrechnung der Leistung direkt zwischen Leistungserbringer und AOK. Sofern eine Erstattung der Leistungen nach Abs. 1 und 2 an den Versicherten erfolgen soll, sind die ärztliche Verordnung sowie die Originalrechnung vorzulegen

Stand des Inkrafttretens: 01.01.2014

§ 10j

Nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen (Phytotherapie und Anthroposophie)

- (1) Die AOK erstattet Kosten für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Phytotherapie und Anthroposophie, sofern sie von einem zugelassenen Vertragsarzt auf einem Privatrezept verordnet wurden und die Einnahme medizinisch notwendig ist, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und das Arzneimittel in einer Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels bezogen wurde.
- (2) Für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Phytotherapie und Anthroposophie, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen oder gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 6 bis 9 SGB V ausgeschlossen sind, werden keine Kosten erstattet. Der gesetzliche Anspruch gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bleibt unberührt.

Stand des Inkrafttretens: 01.11.2014

§ 10k

Arzneimittelberatung für Schwangere und Stillende

- (1) Für Versicherte werden von der AOK die Kosten für eine Arzneimittelberatung in der Schwangerschaft und eine Arzneimittelberatung in der Stillzeit übernommen.
- (2) Die Arzneimittelberatung für Schwangere und Stillende beinhaltet je eine umfassende Aufklärung zur Arzneimittelleinnahme während der Schwangerschaft und während der Stillzeit sowie Informationen über Wirkungen, Nebenwirkungen und Gegenanzeigen verordneter und frei verkäuflicher Arzneimittel. Die Leistung kann einmal je Schwangerschaft und einmal je Stillzeit, durch eine Apotheke, die an dem Vertrag teilnimmt, in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Abrechnung der Leistung erfolgt direkt zwischen dem Leistungserbringer und der AOK.

Stand des Inkrafttretens 01.04.2022

§ 10l

Digitale Versorgungsprodukte

- (1) Die AOK übernimmt für Versicherte die Kosten gem. § 10a Abs. 2 für die Nutzung digitaler Versorgungsprodukte, sofern die AOK mit dem das digitale Versorgungsprodukt anbietenden Dienstleister einen Vertrag abgeschlossen hat. Die Höhe der finanziellen Beteiligung der AOK als auch das jeweilige Abrechnungsverhältnis ergeben sich aus dem mit dem Dienstleister abgeschlossenen Vertrag.

Abatz. 1 - Stand des Inkrafttretens: rückwirkend zum 01.01.2019

- (2) Eine Kostenübernahme der AOK setzt voraus, dass das seitens des Dienstleisters angebotene digitale Versorgungsprodukt den in § 2 Abs. 1 S. 3 SGB V benannten Erfordernissen der Qualität und Wirtschaftlichkeit entspricht.

Stand des Inkrafttretens: 01.01.2018

§ 10m

Sportmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und Beratung

- (1) Die AOK erstattet für Versicherte gemäß § 10a Abs. 1 eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung, wenn diese dazu geeignet und notwendig ist, kardiale oder orthopädische Erkrankungen zu verhüten oder frühzeitig zu erkennen oder ihre Verschlimmerung zu vermeiden.

- (2) Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung von zugelassenen Vertragsärzten erbracht wird, die die Zusatzbezeichnung "Sportmedizin" führen.

- (3) Eine Kostenerstattung nach Abs. 1 ist alle 2 Jahre möglich.

Stand des Inkrafttretens: 01.05.2018

§ 11

Krankengeldanspruch nach § 44 SGB V

- (1) Freiwillig versicherte Mitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf Krankengeld nach den für versicherungspflichtige Arbeitnehmer maßgebenden Regelungen des SGB V.

- (2) Einen Krankengeldanspruch können wählen:

1. Mitglieder, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind,
2. Versicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht mindestens 6 Wochen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder auf Zahlung einer die Versicherungspflicht begründenden Sozialleistung haben; dies gilt nicht für Versicherte, die nach § 10 EFZG Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags zum Arbeitsentgelt haben (Heimarbeiter).

- (3) Kann bei einem versicherungspflichtigen oder freiwilligen Mitglied Krankengeld nicht nach § 47 Abs. 2 SGB V berechnet werden, weil eine kontinuierliche Arbeitsverrichtung

oder -vergütung nicht vorliegt, wird das Krankengeld

1. bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung entsprechend dem Lohnausfall gezahlt,
2. bei nicht kontinuierlicher Arbeitsvergütung aus dem abgerechneten Entgelt des Zeitraumes berechnet, der die durchschnittlichen Verhältnisse widerspiegelt (längstens der letzten 12 Monate)

§ 12

Kostenerstattung

- (1) Versicherte können anstelle der Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung wählen. Die Wahl der Kostenerstattung kann auf den Bereich der ärztlichen Versorgung, der zahnärztlichen Versorgung, den stationären Bereich oder auf veranlasste Leistungen beschränkt werden. Die Inanspruchnahme nicht zugelassener Leistungserbringer ist möglich, wenn die AOK zuvor zugestimmt hat.
- (2) Die Wahl erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der AOK unter Verwendung des dafür bereitgestellten Vordruckes. Die gewählte Kostenerstattung beginnt mit dem auf den Zugang des Vordrucks folgenden Kalendervierteljahr und endet frühestens nach Ablauf der Mindestbindungsdauer von einem Kalendervierteljahr durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalendervierteljahres. Wird das Versicherungsverhältnis neu begründet, kann der Versicherte abweichend von Satz 2 Kostenerstattung ab dem Beginn der Versicherung wählen.
- (3) Versicherten werden die Kosten von Leistungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz in Anspruch genommen werden, nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 bis 6 SGB V erstattet, wenn die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung im Inland erfüllt sind.

Absatz 3 – Stand des Inkrafttretens: 01.07.2013

- (4) Versicherten werden die Kosten bis zu der Höhe erstattet, die bei Inanspruchnahme als Sach- oder Dienstleistung entstanden wären, höchstens bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Erstattungsbetrag ist zunächst um die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen und anschließend
 - a) bei Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V um einen Abschlag für Verwaltungskosten in Höhe von fünf Prozent,
 - b) bei Kostenerstattung nach § 13 Abs. 4 bis 6 SGB V um einen Abschlag für Verwaltungskosten in Höhe von fünf Prozent

zu mindern, wobei der Abschlag je Antrag höchstens 40 Euro beträgt.

Absatz 4 – Stand des Inkrafttretens: 01.01.2020

- (5) Versicherten werden die Kosten im Falle der Kostenerstattung für ein Arzneimittel nach § 129 Abs. 1 Satz 5 SGB V nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstattet. Absatz 2 findet keine Anwendung. Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages werden die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen und ein Abschlag für Verwaltungskosten nach Absatz 4 berücksichtigt sowie anfallende Mehrkosten im

Vergleich zur Abgabe eines Arzneimittels nach § 129 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB V und die der AOK aufgrund eines Vertrages nach § 130a Abs. 8 SGB V entgangenen Rabatte in Höhe einer einheitlich festgesetzten Pauschale. Die Summe der Minderungsbeträge nach Satz 3 beträgt je Antrag mindestens fünf Euro.

- (6) Der Kostenerstattung werden die vom Versicherten vorgelegten Rechnungen über die Inanspruchnahme der erstattungsfähigen Leistungen zugrunde gelegt.

Stand des Inkrafttretens: 01.01.2011

§ 13

Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 65 a Abs. 1 SGB V

- (1) Versicherte der AOK, die Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten nach §§ 25, 25a und 26 und/oder Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i und/oder qualitätsgesicherte Leistungen der AOK und ihrer Kooperationspartner zur primären Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V in Anspruch nehmen, erhalten einen Bonus, wenn dies dokumentiert und gegenüber der AOK nachgewiesen wurde. Voraussetzung ist die ausdrückliche Entscheidung der versicherten Person zur Teilnahme an dem Bonusprogramm. Versicherte, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nehmen eigenständig am analogen Bonusprogramm (mit Bonusheft) teil. Die Teilnahme ist in diesem Fall durch die stammversicherte oder die erziehungsberechtigte Person zu erklären. Ab Vollendung des 15. Lebensjahres können Versicherte auch eigenständig teilnehmen und die Art der Teilnahme (analog oder digital) wählen.
- (2) Die Teilnahme am analogen Bonusprogramm sowie die Beendigung kann jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber der AOK erklärt werden. Die Teilnahme am digitalen Bonusprogramm sowie die Beendigung kann jederzeit in der „Meine AOK“-App oder im „Meine AOK“-Onlineportal erklärt werden.
- (3) Aktivitäten, die vor Beginn der Versicherung und vor Beginn des Kalenderjahres durchgeführt wurden, in dem die Teilnahme erklärt wird, werden nicht bonifiziert. Die Bonifizierung erfolgt in Form von Punkten, wobei jeweils ein Punkt dem Gegenwert von einem Euro entspricht.
- (4) Die näheren Einzelheiten zur Durchführung des Bonusprogramms sind in den Ausführungsbestimmungen als Anhang zu dieser Satzung geregelt.
- (5) Eine Teilnahme der Versicherten am Bonusprogramm nach dieser Vorschrift ist nur analog oder digital möglich. Die gleichzeitige Nutzung beider Teilnahmemöglichkeiten ist ausgeschlossen.

Stand des Inkrafttretens Abs. 2 und 3: 01.07.2024

§ 13a

Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge

Die AOK kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Versicherten Zusatzversicherungsverträge privater Krankenversicherungsunternehmen vermitteln. Sie regelt in Verträgen mit einem oder mehreren privaten Krankenversicherungsunternehmen die Einzelheiten der Vermittlung, insbesondere Gegenstand und Durchführung.

§ 13b (unbesetzt)

§ 13c Hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V

- (6) Die AOK bietet ihren Versicherten die Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V auf der Grundlage von entsprechenden Versorgungsverträgen an. Die Teilnahme der Versicherten an der hausarztzentrierten Versorgung ist freiwillig. Die Teilnahmeerklärung ist schriftlich oder elektronisch abzugeben. Die Teilnehmer verpflichten sich durch eine Teilnahmeerklärung, nur einen von ihnen aus dem Kreis der Hausärzte nach § 73b Abs. 4 SGB V gewählten Hausarzt sowie ambulante fachärztliche Behandlung mit Ausnahme der Leistungen der Augenärzte und Frauenärzte nur auf dessen Überweisung in Anspruch zu nehmen. Die Teilnahme beginnt mit dem Quartal, das im Bestätigungsschreiben der AOK genannt ist.
Stand des Inkrafttretens: 01.04.2021
- (7) Der Versicherte ist an die Wahl seines Hausarztes und an die Verpflichtung, mit Ausnahme der Leistungen der Augenärzte und Frauenärzte ambulante fachärztliche Behandlung nur auf dessen Überweisung in Anspruch zu nehmen, mindestens ein Jahr gebunden. Innerhalb dieser Frist darf der gewählte Hausarzt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewechselt werden, insbesondere bei Wohnortwechsel, dauerhaft gestörtem Arzt-Patienten-Vertrauensverhältnis, Verlegung des Arztsitzes oder Ausscheiden des gewählten Hausarztes aus der hausarztzentrierten Versorgung; unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung, für mindestens ein Jahr an der hausarztzentrierten Versorgung teilzunehmen.
- (8) Die Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung kann vom Versicherten erstmalig zum Ablauf des ersten Teilnahmejahres schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Danach kann er die Teilnahme jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündigen. In besonderen Härtefällen kann der Versicherte unabhängig von Absatz 2 die Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung schriftlich kündigen, insbesondere bei Wegzug aus Niedersachsen oder wenn die Auswahl eines neuen geeigneten Hausarztes nach § 73b Abs. 4 SGB V in der Region unzumutbar erscheint.
- (9) Verstößt der Versicherte gegen seine Pflichten nach Absatz 2, kann der Versicherte insbesondere im Wiederholungsfall aus der hausarztzentrierten Versorgung ausgeschlossen werden. Ferner können bei der unzulässigen direkten Inanspruchnahme von Facharztleistungen Vergünstigungen im Zusammenhang mit der hausarztzentrierten Versorgung widerrufen und für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgefordert werden; bei vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten kann auch der Ersatz der Mehrkosten verlangt werden, die durch die unzulässige direkte Inanspruchnahme von Fachärzten entstanden sind. Dies gilt auch, wenn ein anderer als der gewählte Hausarzt aufgesucht wird. Pflichtwidrigkeit ist ausgeschlossen in Fällen der Vertretung bzw. bei Abwesenheit vom Praxisort des gewählten Hausarztes (z.B. Notfall, Urlaub). Bei der Festsetzung von Maßnahmen ist dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besondere Beachtung beizumessen.

- (10) Den Versicherten kann gemäß § 53 Abs. 3 SGB V für die Dauer ihrer Teilnahme an einer hausarztzentrierten Versorgung ein Bonus gewährt werden. Die näheren Einzelheiten zur Ausgestaltung des Bonus sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 13d

Besondere Versorgung nach § 140a SGB V

- (1) Versicherte der AOK können nach Maßgabe der zwischen der AOK und Leistungserbringern nach § 140a SGB V geschlossenen Verträge an der besonderen Versorgung teilnehmen. Die Teilnahmeerklärung ist schriftlich oder elektronisch abzugeben. Die Teilnahme an der besonderen Versorgung ist für die Versicherten freiwillig. Das Nähere zur Durchführung der Teilnahme der Versicherten ergibt sich aus den Teilnahmebedingungen.

Stand des Inkrafttretens: 01.04.2021

- (2) Die AOK verfolgt mit den Verträgen zur besonderen Versorgung das Ziel, die Zusammenarbeit der verschiedenen Leistungssektoren zu optimieren und damit die Versorgungsqualität zu verbessern. Die Versorgungsinhalte werden den Versicherten jeweils in Versicherteninformationen zur Verfügung gestellt.

- (3) Den Versicherten wird gem. § 53 Abs. 3 SGB V für die Dauer ihrer Teilnahme an einer besonderen Versorgung ein besonderer Tarif gewährt. Die näheren Einzelheiten zum Inhalt und zur Ausgestaltung des Tarifs sind in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen geregelt.

Stand des Inkrafttretens: 01.01.2016

§ 14

Teilkostenerstattung

- (1) Freiwillig versicherte Angestellte der AOK, für die die Dienstordnung nach § 351 RVO gilt, erhalten, wenn sie sich für die Teilkostenerstattung nach § 14 Abs. 1 SGB V entscheiden, Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (TK 2):

1. Die Entscheidung des Angestellten nach Absatz 1 ist schriftlich zu erklären.
2. Dem Personenkreis nach Absatz 1 werden für die im SGB V dem Grunde nach vorgesehenen Leistungen und die in den jeweils geltenden Beihilfevorschriften vorgesehenen beihilfefähigen Aufwendungen Teilkosten erstattet. Die Höhe der Teilkostenerstattung bemisst sich nach dem Vomhundertsatz, der den jeweils maßgeblichen Vomhundertsatz der Beihilfe auf Hundert ergänzt.
3. An die Stelle der hiernach zu bewirkenden Leistungen und der entsprechenden Beihilfeansprüche nach der Dienstordnung treten die nach dem SGB V vorgesehenen Kassenleistungen. Die Leistung der Krankenkasse besteht

insoweit aus der Teilkostenerstattung und der Beihilfe nach jeweils geltendem Beihilferecht zu solchen Leistungen, die dem Grunde und der Höhe nach im SGB V und in dieser Satzung vorgesehen sind.

Abs. 2 und 3: Stand des Inkrafttretens: 01.04.2015

4. Der von der Leistung der Krankenkasse nicht erfasste Beihilfeanspruch bleibt unberührt.
 5. Als Ausgleich für die von der AOK voll finanzierten Leistungen nach Nummer 3 werden die Leistungskonten zu Lasten der Beihilfekonten pauschal entlastet.
 6. Die Nummern 1 bis 5 gelten auch für vergleichbare Angestellte, die beim AOK-Bundesverband, einem AOK-Landesverband, einem anderen AOK-Verband oder einer anderen Krankenkasse beschäftigt sind und Angestellte bzw. Versorgungsempfänger und ihre Angehörigen, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles mit einem Teilkostenerstattungsanspruch versichert waren.
- (2) Alternativ können sich freiwillig versicherte Angestellte, die der Dienstordnung (§ 351 RVO) unterstehen, für die nachfolgenden Regelungen zur Teilkostenerstattung (TK 1) entscheiden und erhalten dann Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
1. Die Entscheidung des Angestellten nach Absatz 2 ist schriftlich zu erklären.
 2. Dem Personenkreis nach Absatz 2 werden für die nach dem SGB V dem Grunde nach vorgesehenen Leistungen und den jeweils geltenden Beihilfevorschriften beihilfefähigen Aufwendungen Teilkosten in folgender Höhe erstattet:

| | |
|--|----------|
| a) für den Beihilfeberechtigten mit einem Beihilfebemessungssatz von 50 v. H. | 50 v. H. |
| b) für den Beihilfeberechtigten mit einem Beihilfebemessungssatz von 70 v. H. | 30 v. H. |
| c) für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten | 30 v. H. |
| d) für ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist | 20 v. H. |
- der jeweiligen beihilfefähigen Aufwendungen.
3. Für die Abwicklung reicht der Mitarbeiter seine Unterlagen zur Beihilfeberechnungen ein. Die Beihilfefestsetzungsstelle ermittelt die beihilfefähigen Aufwendungen und errechnet die auszunehmende Beihilfe und den Erstattungsbetrag auf die nach dem SGB V dem Grunde nach vorgesehenen Leistungen.

4. Die Nummern 1 bis 3 gelten auch für vergleichbare Angestellte, die beim AOK-Bundesverband, einem AOK-Landesverband oder einem anderen AOK-Verband beschäftigt sind und Angestellte oder ihre Angehörigen, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles mit einem Teilkostenerstattungsanspruch versichert waren.
- (3) Der Angestellte hat die gewählte Form der Teilkostenerstattung nach § 14 Abs. 1 und 2 der Satzung schriftlich zu erklären. Sie wirkt vom Zeitpunkt der Erklärung bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem Jahr der Erklärung folgt und verlängert sich um 2 weitere Kalenderjahre, wenn bis zum Ablauf des jeweiligen Zeitraums kein Wechsel beantragt wird. Die Entscheidung gilt auch für die nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen.
- (4) Freiwillig versicherte Angestellte, für die die Dienstordnung nach § 351 RVO gilt und die ihm Rahmen der Fusion von AOK Niedersachsen und IKK Niedersachsen von der IKK Niedersachsen übernommen wurden, werden in das Modell der Teilkostenerstattung nach § 14 Abs.2 überführt, es sei denn, der Angestellte widerspricht dem ausdrücklich und in Schriftform binnen einem Monat ab dem aufsichtsbehördlich bestimmten Fusionszeitpunkt.

§ 14a

Wahltarif Teilkostenerstattung nach § 53 Abs. 7 und 8 SGB V

- (1) Die Teilnahme an der Teilkostenerstattung im Sinne des § 14 Abs.1 oder Abs.2 der Satzung erfolgt als Wahltarif.

Die Erklärung zur Wahl der Teilkostenerstattung nach § 14 Abs.1 oder Abs.2 der Satzung gilt zugleich als Erklärung zur Wahl des Tarifes, es sei denn, das Mitglied widerspricht dem ausdrücklich und in Schriftform.

Für Mitglieder, die im Rahmen der Fusion von AOK Niedersachsen und IKK Niedersachsen von der IKK Niedersachsen übernommen werden, gilt der Tarif als gewählt, es sei denn, das Mitglied widerspricht dem ausdrücklich und in Schriftform binnen einem Monat ab dem aufsichtsbehördlich bestimmten Fusionszeitpunkt.

Die Erklärung zur Wahl des Tarifes in den Fällen, in denen das Mitglied der Teilnahme am Tarif zunächst widersprochen hat, bedarf der Schriftform. Die Teilnahme beginnt in diesen Fällen mit Beginn des nächsten Kalendermonats gerechnet von dem Tag, an dem die schriftliche Wahlerklärung der AOK zugeht, frühestens jedoch mit Beginn der Teilkostenversicherung und frühestens zu dem vom Mitglied gewählten Datum.

Das Mitglied ist an die Wahl des Tarifes 3 Jahre vom Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme an gebunden (Bindungsfrist).

- (2) Für Mitglieder, die im Rahmen des § 14 SGB V in Verbindung mit § 14 der Satzung einen Anspruch auf Teilkostenerstattung haben, wird eine Prämie ausgezahlt.

(3) Grundlage für die Prämie ist der Beitrag zur Krankenversicherung. Als Prämie wird der Vom-hundertsatz gezahlt, der dem Bemessungssatz der Beihilfe nach § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) i.V.m. § 43 Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO) des Mitglieds entspricht. Die Prämie beträgt für

- Beihilfeberechtigte nach § 80 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 NBG 50 v. H.,
- Beihilfeberechtigte nach § 80 Abs. 5 Satz 5 NBG 70 v. H.,
- Beihilfeberechtigte nach § 80 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 NBG 70 v. H.,
- Beihilfeberechtigte nach § 80 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 NBG 80 v. H.

des Krankenversicherungsbeitrags.

(4) Bei Änderungen des Bemessungssatzes wird die Prämie in Höhe und Zeitpunkt entsprechend angepasst. Erhöht sich der Bemessungssatz gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 NBG, ändert sich die Prämie mit Beginn des Monats, in dem das Kind berücksichtigungsfähig wird, im Übrigen ändert sich die Prämie mit dem Folgemonat. Tatsachen, die zu einer Änderung des Bemessungssatzes führen, sind unverzüglich mitzuteilen. § 206 SGB V gilt entsprechend.

Absatz 3 und 4 Stand des Inkrafttretens: rückwirkend zum 01.01.2012

(5) Die Prämienzahlung wird mit dem vom DO-Angestellten/Versorgungsempfänger zu entrichtenden Beitrag aufgerechnet.

§ 15 (unbesetzt)

§ 15a Leistungsausschluss

(1) Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des SGB V begeben, um in einer Versicherung nach § 5 Abs.1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen. Auf die Prüfung des Vorliegens einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme im Sinne des Satzes 1 soll die AOK insbesondere dann verzichten, wenn zwischen dem Eintritt der Versicherungspflicht nach § 5 Abs.1 Nr. 13 SGB V und dem Tag der Inanspruchnahme der Leistung ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegt.

Zur Feststellung eines Leistungsausschlusses kann die AOK den Medizinischen Dienst hinzuziehen, um insbesondere prüfen zu lassen, ob und inwieweit zum Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht nach § 5 Abs.1 Nr. 13 SGB V bereits eine behandlungsbedürftige Krankheit vorlag oder Behandlungsbedürftigkeit zeitnah zu erwarten war.

Stand des Inkrafttretens: 01.08.2022

(2) Der Versicherte ist über die vom Leistungsausschluss betroffenen Erkrankungen zu informieren.

Vierter Abschnitt: Beiträge

§ 16 Beitragssätze

- (1) Der allgemeine Beitragssatz (§ 241 SGB V) wird durch Gesetz in Hundertsteln der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder festgesetzt. Er beträgt ab 1. Januar 2015 14,6 v.H..
- (2) Der ermäßigte Beitragssatz (§ 243 SGB V) wird durch Gesetz in Hundertsteln der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder festgesetzt. Er beträgt ab 1. Januar 2015 14,0 v.H..

Stand des Inkrafttretens: 01.01.2015

§ 16a Zusatzbeitrag

- (1) Mitglieder haben auf der Grundlage des § 242 Abs. 1 Satz 1 SGB V einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag in Höhe 1,5 v.H. zu zahlen. Für die in § 242 Abs. 3 SGB V genannten Mitglieder ist der vom Bundesministerium für Gesundheit jährlich festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitrag nach § 242a SGB V zu erheben. Der Zusatzbeitrag ist nach Maßgabe des § 223 Abs. 1 SGB V für jeden Kalendertag der Mitgliedschaft zu zahlen.

Stand des Inkrafttretens: 01.01.2023

- (2) Für den Zusatzbeitrag gelten die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Bestimmungen des SGB IV und des SGB V entsprechend.

Stand des Inkrafttretens: 01.01.2015

§ 17 Beitragspflichtige Einnahmen freiwilliger und anderer Mitglieder

Die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger und anderer Mitglieder, die Beitragsberechnung für freiwillige Mitglieder sowie die Regelungen über Fälligkeit und Zahlung der Beiträge ergeben sich aus dem Gesetz und den einheitlichen Grundsätzen des GKV-Spitzenbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge.

§ 18 Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden am 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind. Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen und vom Arbeitgeber zu zahlen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld am drittletzten

Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbetrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

§ 18a (unbesetzt)

§ 19

Nachweis der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

- (1) Die Meldepflichten einschließlich des Inhalts der Meldungen und der Meldefristen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigem für die AOK maßgebenden Recht.
- (2) Der Arbeitgeber hat den Beitragsnachweis spätestens 2 Arbeitstage vor dem Tag der Fälligkeit der Beiträge einzureichen.

§ 20

Vorschüsse

Die AOK kann von Arbeitgebern, die

1. keine Beitragsnachweise einreichen oder
2. länger als 2 Monate mit der Beitragszahlung im Verzug sind oder
3. sich in einem Insolvenzantragsverfahren befinden oder
4. sich innerhalb der letzten 12 Monate in einem Vollstreckungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben oder
5. Grund zu der Annahme geben, dass die Beiträge nicht, nicht vollständig oder nicht dauerhaft gezahlt werden oder
6. in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft weniger als 25.000 € Stammkapital haben oder in der Rechtsform einer Personengesellschaft einen Komplementär haben, der eine Kapitalgesellschaft mit einem Stammkapital von weniger als 25.000 € ist oder
7. innerhalb des Kassenbezirkes keine feste Betriebsstätte haben oder
8. sich nur vorübergehend im Kassenbezirk aufhalten,

Vorschüsse in voraussichtlicher Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrages für je einen Monat fordern. Dabei ist eine Frist von mindestens 7 Tagen zur Einzahlung zu bestimmen.

Fünfter Abschnitt: Widerspruchsstelle

§ 21

Widerspruchsstelle/Einspruchsstelle

- (1) Die Aufgaben der Widerspruchsstelle (§ 85 Abs. 2 Ziffer 2 SGG) werden durch Widerspruchsausschüsse nach § 36 a SGB IV wahrgenommen.
- (2) Bei den AOK - Regionen werden Widerspruchsausschüsse gebildet; für mehrere AOK - Regionen kann gemeinsam ein Widerspruchsausschuss gebildet werden. Die Widerspruchsausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten. Für jedes Mitglied sind bis zu 4 Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall zu bestellen. Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 51 SGB IV erfüllen. Sie sind von den Listenträgern vorzuschlagen und werden vom Verwaltungsrat gewählt. Der Regionalleiter (siehe Ausführung des Inhaltsverzeichnisses) oder eine von ihm beauftragte Person gehört dem Widerspruchsausschuss ohne Stimmrecht an.
- (3) Der Widerspruchsausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der AOK, sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Der Widerspruchsausschuss nimmt auch die Aufgaben einer Einspruchsstelle nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wahr (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 69 OWiG).

Die Aufgabenverteilung für die Widerspruchsausschüsse wird in einem Geschäftsverteilungsplan durch den Vorstand geregelt.

Der Widerspruchsausschuss kann in eiligen Fällen oder aus einem anderen wichtigen Grund schriftlich abstimmen. Wenn mindestens ein Mitglied eines Widerspruchsausschusses der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

Absatz 3 Stand des Inkrafttretens 01.08.2023

- (4) Mit Ausnahme von konstituierenden Sitzungen können die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen.
Auf Feststellung des Vorsitzenden kann in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen der Widerspruchsausschuss auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung (digitale Sitzung) mittels eines geeigneten Konferenzsystems beraten und abstimmen.
Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation oder in besonders eiligen Fällen ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung des Vorsitzenden widerspricht. Über die Angelegenheiten ist in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.
Werden die Sitzungen hybrid oder digital durchgeführt, erfolgt die Abgabe der Stimme während der Sitzung durch eindeutiges Handzeichen oder elektronisch.
Technisch bedingte Störungen der Wahrnehmbarkeit sind von der oder dem Vorsitzenden festzustellen, die Sitzung darf nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich. Über die offenen Angelegenheiten ist in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Bereits getroffene Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit.

Absatz 4 Stand des Inkrafttretens 01.01.2024

(5) Für die Widerspruchsstelle gelten

1. §§ 40 (Ehrenämter), 42 (Haftung), 58 (Amtsdauer), 59 (Verlust der Mitgliedschaft), 62 (Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane), 63 Absätze 1, 3a und 4 (Beratung, Geschäftsordnung) sowie 64 SGB IV (Beschlussfassung),
2. § 41 SGB IV (Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen),
3. § 60 Abs. 1 bis 3 SGB IV (Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane)

entsprechend, dabei die unter 2. genannten Vorschriften nur für die ehrenamtlichen Mitglieder.

(6) Ausgenommen hiervon sind Widerspruchsbescheide aufgrund von Widersprüchen gemäß § 275c Abs. 3 und 5 SGB V; über diese Widersprüche entscheidet der regional zuständige Geschäftsbereichsleiter DRG und Psychiatrie im UB Fall- und Abrechnungsmanagement des GFB Gesundheitsmanagement stationär.

Absatz 6 Stand des Inkrafttretens 01.04.2022

§ 22

Zentraler Widerspruchsausschuss

- (1) Dem Zentralen Widerspruchsausschuss gehören je 2 Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie mit beratender Stimme der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm Beauftragter an.
- (2) Der Zentrale Widerspruchsausschuss ist zuständig für solche Widersprüche, die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften dem AOK-Landesverband (§ 207 Abs. 4 SGB V) zur Entscheidung übertragen sind.

Sechster Abschnitt: Organe

§ 23

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat der AOK hat 30 Mitglieder. Er besteht aus je 15 Versicherten- und Arbeitgebervertretern (§ 44 Abs.1 Nr.1 SGB IV). Die Stellvertretung richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB IV. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl zum Verwaltungsrat sollten die Bezirke der AOK - Regionen angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter wechselt der Vorsitz jährlich am 1. Januar. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht derselben Gruppe angehören.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der AOK sowie in den übrigen Fällen, in denen das Gesetz oder sonstiges für die AOK maßgebendes Recht diese vorsieht (§ 33 Abs. 1 und 3 SGB IV).

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören insbesondere:

1. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates (§ 62 SGB IV),
 2. Wahl des Vorstandes (§ 35 a Abs. 5 SGB IV),
 3. Überwachung des Vorstandes (§ 197 Abs.1 Nr. 1a SGB V),
 4. Entscheidungen, die für die Krankenkasse von grundsätzlicher Bedeutung sind (§ 197 Abs. 1 Nr. 1b SGB V),
 5. Feststellung des Haushaltsplanes (§ 197 Abs. 1 Nr. 2 SGB V),
 6. Entscheidung über die Bestellung eines externen Prüfers für die Jahresrechnung (§ 31 SVHV) und Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung (§ 197 Abs.1 Nr. 3 SGB V),
 7. die Krankenkasse gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten (§ 197 Abs. 1 Nr. 4 SGB V),
 8. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen (§ 197 Abs. 1 Nr. 5 SGB V),
 9. über die Auflösung der Krankenkasse oder die freiwillige Vereinigung mit anderen Krankenkassen zu beschließen (§ 197 Abs. 1 Nr. 6 SGB V),
 10. Festsetzung der Entschädigung der Organmitglieder (§ 41 SGB IV),
 11. Aufstellung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und die besonderen Ausschüsse (Widerspruchsausschüsse),
 12. Bildung von Fachausschüssen des Verwaltungsrates (§ 197 Abs. 3 SGB V),
 13. Errichtung und Schließung von AOK - Regionen auf Vorschlag des Vorstandes,
 14. Wahl der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse (§ 36a SGB IV i.V. m. § 21 dieser Satzung),
 15. Zustimmung zur Aufstellung oder Änderung der Dienstordnung einschließlich des Stellenplans (§ 355 RVO),
 16. Amtsentbindung und Amtsenthebung von Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter (§ 59 Abs. 2 und 3 SGB IV),
- Absatz 3 – Stand des Inkrafttretens: 01.11.2023
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verwaltungsrat sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen (§ 197 Abs. 2 SGB V).
- (5) Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates obliegt unter anderem die Anordnung der nicht regelmäßig wiederkehrenden Bezüge und Entschädigungen des Vorstandes, soweit sie nicht auf verbindlichen Regelungen beruhen.
- (6) Der Verwaltungsrat kann schriftlich abstimmen über
1. eilige Angelegenheiten, die in der Regel keiner Beratung bedürfen. Ob ein eiliger Fall vorliegt, stellt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden fest,
 2. Änderungen von Satzung und Dienstordnung, die sich zwingend aus Gesetzesänderungen ergeben,
 3. Änderungen von Satzung und Dienstordnung sowie von Beschlüssen des Verwaltungsrates, soweit es sich um Fragen der Formulierung ohne Änderung des sachlichen Inhalts und Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten oder

um Änderungen handelt, die erforderlich sind, um die Fassung eines Beschlusses mit dem tatsächlichen Ergebnis der Beratung in Übereinstimmung zu bringen,

4. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden (§ 197 Abs. 1 Ziffer 5 SGB V).
5. aus wichtigem Grund (z.B. Vorliegen einer Pandemie). Ob ein wichtiger Grund vorliegt, stellen die Verwaltungsratsvorsitzenden gemeinsam fest.

Absatz 6 Nr. 5 – Stand des Inkrafttretens: 01.08.2022

Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu beraten und abzustimmen. Ergibt sich bei einer schriftlichen Abstimmung Stimmgleichheit, so wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates beraten und abgestimmt. Kommt auch bei der zweiten Abstimmung keine Mehrheit zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).

Absatz 3 Nr. 17 – Stand des Inkrafttretens: rückwirkend zum 01.06.2011

- (7) Auf Feststellung des Vorsitzenden kann im Einvernehmen mit dem alternierenden Vorsitzenden in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen der Verwaltungsrat auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung (digitale Sitzung) mittels eines geeigneten Konferenzsystems beraten und abstimmen. Ist die Sitzung öffentlich, ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung des Vorsitzenden widerspricht. Über die Angelegenheiten ist in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Konstituierende Sitzungen können nicht als digitale Sitzung durchgeführt werden.
- (8) Werden die Sitzungen hybrid oder digital durchgeführt, erfolgt die Abgabe der Stimme während der Sitzung durch eindeutiges Handzeichen oder elektronisch. Technisch bedingte Störungen der Wahrnehmbarkeit, sind von der oder dem Vorsitzenden festzustellen, die Sitzung darf nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich. Über die offenen Angelegenheiten ist in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Bereits getroffene Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit.

Absatz 7 und 8 – Stand des Inkrafttretens 01.11.2023

§ 24 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. § 37 Abs. 2 SGB IV (Verhinderung für längere Zeit) gilt entsprechend (§ 35 a Abs. 4 SGB IV).

Absatz 1 – Stand des Inkrafttretens: 01.04.2021

(2) Die Amtszeit beträgt bis zu 6 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Absatz 2 – Stand des Inkrafttretens: 01.01.2014

Anmerkung zu § 24 Abs.: Die Option, als Amtszeit des Vorstandes lediglich eine Obergrenze („bis zu sechs Jahre“) vorzusehen, gibt den gesetzlichen Wortlaut des § 35 a Abs. 3 Satz 2 SGB IV wieder, um insbesondere im Hinblick auf das Erreichen der Regelaltersgrenze die Amtszeit anpassen zu können.

(3) Der Vorstand verwaltet die AOK, soweit Gesetz oder sonstiges für die AOK maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 35 a Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.

(4) Im Rahmen der dem Vorstand obliegenden Gesamtverantwortung und der aufgestellten Richtlinien führt jedes Mitglied seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich (§ 35 a Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (§ 35 a Abs. 1 Satz 4 SGB IV).

(5) Der Vorstand handelt unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat bestimmten Grundsatzentscheidungen und trifft die zu ihrer Umsetzung erforderlichen Entscheidungen.

(5a) Der Vorstand hat unverzüglich nach Einberufung der Gesellschafterversammlung des AOK-Bundesverbandes die Zustimmung des Verwaltungsrates über die Ausübung der Gesellschafterrechte der AOK einzuholen.

(6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der AOK, soweit Gesetz und sonstiges für die AOK maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 35 a Abs. 1 SGB IV),
2. Berichterstattung an den Verwaltungsrat (§ 35 a Abs. 2 SGB IV),
3. Festlegung der Unternehmensziele gegenüber den Beschäftigten,
4. Vorbereitung der Beschlussfassung des Verwaltungsrates bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie Errichtung von Gebäuden,
5. Errichtung und Auflösung von Eigeneinrichtungen,
6. Vermietung und Verpachtung von Grundeigentum,
7. Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 70 Abs. 1 SGB IV),
8. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung in den Ruhestand, Kündigung oder Entlassung von Personal,
9. Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen,

(7) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden des Vorstandes gehört auch die Ausübung des Wahlrechts der AOK als Arbeitgeberin.

§ 25**Vertretung der AOK**

- (1) Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied des Vorstandes vertritt die AOK gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für die AOK maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Der Verwaltungsrat vertritt die AOK gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern (§ 33 Abs. 3 Satz 1 SGB IV). Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seinen Stellvertreter ausgeübt.

Stand des Inkrafttretens: 01.04.2018

§ 26**Amtsdauer, Entschädigung und Haftung**

- (1) Für die Amtsdauer und Haftung der Mitglieder in den Selbstverwaltungsorganen gelten die §§ 42 und 58 SGB IV, für die Entschädigung § 41 SGB IV unter Beachtung des Absatzes 2.
- (2) Der Verwaltungsrat setzt die Beträge für die Entschädigung der Organmitglieder im Rahmen einer Entschädigungsregelung fest. Die Entschädigungsregelung ist als Anhang 1 Bestandteil dieser Satzung.

Siebter Abschnitt: Verwaltung der Mittel**§ 27****Rücklage**

Die Rücklage beträgt 20 v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben für die in § 260 Abs. 1 Nr. 1 SGB V genannten Zwecke.

Stand des Inkrafttretens: 01.01.2021

§ 28**Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung und
Abnahme der Jahresrechnung**

- (1) Der vom Verwaltungsrat bestimmte Ausschuss ist befugt, die Bücher und Akten der AOK einzusehen sowie die Vermögensbestände zu prüfen. Er kann einzelne Mitglieder hiermit beauftragen.

- (2) Die Jahresrechnung wird vom Vorstand aufgestellt. Der Vorstand veranlasst eine interne oder ggf. externe Rechnungsprüfung (§ 77 Abs.1 Satz 1 SGB IV; § 31 SVHV). Die Abnahme der Jahresrechnung erfolgt durch den Verwaltungsrat.

Achter Abschnitt: Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

§ 29 Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Der Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz richtet sich nach den Bestimmungen des Anhangs 2 zu dieser Satzung.

Neunter Abschnitt: Übergangsvorschriften für Tarifwähler der früheren IKK Niedersachsen

§ 30 Wahltarife (unbesetzt)

Zehnter Abschnitt: Bekanntmachungen und Inkrafttreten

§ 31 Bekanntmachungen

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts nach § 34 Abs.2 SGB IV erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger, über Printmedien und elektronische Medien der AOK sowie durch befristete Aushänge (7 Kalendertage) in der Direktion und in den Servicezentren der AOK.

Die AOK veröffentlicht nach § 305 b SGB V zum 30. November eines Jahres ihre Jahresrechnungsergebnisse für das Vorjahr im elektronischen Bundesanzeiger und über elektronische Medien der AOK. Darüber hinaus werden die Informationen nach Satz 1 zur Einsicht in der Direktion und in den Servicezentren der AOK vorgehalten.

Stand des Inkrafttretens: 01.04.2022

§ 32
Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

- (Neufassung der Satzung vom 08.04.2010, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit am 30.04.2010, AZ 106.22 – 15 02 24 –02 -)
- (1. Nachtrag vom 10.12.2010, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit am 16.12.2010, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02 -) - § 16 Beitragssätze
- (2. Nachtrag vom 10.12.2010, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit am 16.12.2010, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02 -) – Anhang 2 - § 6, Abs. 1 u.2
- (3. Nachtrag vom 10.12.2010, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit am 16.12.2010, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02 -) - § 12 Kostenerstattung
- (4. Nachtrag vom 10.12.2010, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit am 16.12.2010, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02 -) - § 30 Wahltarife d. früheren IKK Nds. – Anhang 3
- (5. Nachtrag vom 09.03.2011, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit am 22.03.2011, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02 -) - § 7h und Folgeänderungen zu §§ 7e Abs. 6, 7f Abs.7, 13 Abs. 5
- (6. Nachtrag vom 14.10.2011, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 31.10.2011, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02 -) - § 23 Absatz 3 Nr. 17
- (7. Nachtrag vom 14.10.2011, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 31.10.2011, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02 -) - § 7 Abs. 2
- (8. Nachtrag vom 13.12.2011, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 09.01.2012, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02-) - § 3 Absatz 2
- (9. Nachtrag vom 13.12.2011, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 09.01.2012, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02-) – Anhang 2 §6 Absatz 1
- (10. Nachtrag vom 13.12.2011, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 09.01.2012, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02-) – Anhang 2 § 8 Abs. 1 u. 2
- (11. Nachtrag vom 20.03.2012, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 25.04.2012, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02-) - § 7h Wahltarif Bonus
- (12. Nachtrag vom 20.03.2012, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 25.04.2012, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02-) - § 14a Abs. 3 und 4
- (13. Nachtrag vom 20.03.2012, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 25.04.2012, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02-) – Anhang 1 Entschädigungsregelung – Ziffer 3.1 Satz 1 und Ziffer 4 Satz 1
- (14. Nachtrag vom 19.12.2012, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 20.12.2012, AZ 106.22- 1502 24 – 05 -) - § 10a – 10d, § 7b
- (15. Nachtrag vom 19.12.2012, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 20.12.2012, AZ 106.22- 1502 24 – 05 -) - Anpassung der Entschädigungsregelung (Anhang 1 zu § 26 der Satzung) – Ziffern 1.3, 3.1 Satz 1 und 4. Satz 1
- (16. Nachtrag vom 19.12.2012, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 20.12.2012, AZ 106.22- 1502 24 – 05 -) - § 7i Wahltarif Selbstbehalt (ab 01.01.2013) u. § 7e Wahltarif Selbstbehalt (bis 31.12.2012)

- (17. Nachtrag vom 19.12.2012, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 20.12.2012, AZ 106.22- 1502 24 – 05 -) - § 13b (wurde gestrichen)
- (18. Nachtrag vom 12.03.2013, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 19.04.2013, AZ 106.22 – 15 02 24 – 05 -) - § 10e
- (19. Nachtrag vom 25.06.2013, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 15.07.2013, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02 -) - § 12 Abs. 3 neu
- (20. Nachtrag vom 25.06.2013, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 15.07.2013, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02 -) - § 10e
- (21. Nachtrag vom 25.06.2013, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 15.07.2013, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02 -) - § 10f
- (22. Nachtrag vom 23.10.2013, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 31.10.2013, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02 -) Anpassung der §§ 7b, 10a und 10d, Ergänzung §§ 10g und 10h
- (23. Nachtrag vom 12.12.2013, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 17.12.2013, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02) Ergänzung § 10i
- (24. Nachtrag vom 12.12.2013, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 17.12.2013, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02) Aufhebung der Mindestbindungsfrist bei ‚Wahlтарifen und Ergänzung der §§ 7e Abs.6; 7f Abs. 7; 7h Abs. 7
- (24. Nachtrag vom 12.12.2013, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 17.12.2013, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02) Aufhebung der Mindestbindungsfrist bei ‚Wahlтарifen und Ergänzung der §§ 7e Abs.6; 7f Abs. 7; 7h Abs. 7
- (25. Nachtrag vom 12.12.2013, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 17.12.2013, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02) Anpassung § 5 Abs. 2
- (26. Nachtrag vom 12.12.2013, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 17.12.2013, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02) Streichung § 18a
- (27. Nachtrag vom 12.12.2013, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 17.12.2013, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02) Ergänzung § 24
- (28. Nachtrag vom 12.12.2013, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 17.12.2013, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02) § 6 Abs. 2 Anhang 2 der Satzung
- (29. Nachtrag vom 18.03.2014, genehmigt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 28.05.2014, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02 -) § 7g Krankengeld-Wahlтарif
- (30. Nachtrag vom 23.07.2014, genehmigt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 30.07.2014, AZ 106.22- 15 02 24 – 02 -) § 31 Bekanntmachungen
- (31. Nachtrag vom 23.07.2014, genehmigt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 30.07.2014, AZ 106.22- 15 02 24 – 02 -) § 7b Primäre Prävention durch Schutzimpfungen

- (32. Nachtrag vom 22.10.2014, genehmigt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 07.11.2014, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02) § 10j § 10a Abs. 1
- (33. Nachtrag vom 17.12.2014, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 17.12.2014, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02) § 16 und § 16a
- (34. Nachtrag vom 17.12.2014, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 17.12.2014, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02) Anhang 2 (zu § 29 der Satzung)
§ 6 Abs. 1
- (35. Nachtrag vom 17.12.2014, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 17.12.2014, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02) Anhang 2 (zu § 29 der Satzung)
§ 6 Abs.2
- (36. Nachtrag vom 26.03.2015, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 15.04.2015, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02) - § 7f Abs. 4, §7h Abs. 5, § 7i Abs. 3
- (37. Nachtrag vom 26.03.2015, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 15.04.2015, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02) § 14, Abs. 1 Nr. 2 und 3
- (38. Nachtrag vom 22.07.2015, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 06.08.2015, AZ 106.22 – 15 02 24 – 02) § 10k
- (39. Nachtrag vom 07.10.2015, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 26.11.2015, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) § 7g Krankengeld – Wahltarif
- (40. Nachtrag vom 07.10.2015, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 26.11.2015, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) § 13d Besondere Versorgung nach §§ 140 a ff SGB V
- (41.) Nachtrag vom 16.12.2015, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 18.12.2015, AZ 403 – 15 02 24 – 02) § 6, Ziffer 2, Buchstabe a
- (42.) Nachtrag vom 16.12.2015, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 18.12.2015, AZ 403 – 15 02 24 – 02) § 6, Ziffer 3 Buchstabe a
- (43.) Nachtrag vom 16.12.2015, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 18.12.2015, AZ 403 – 15 02 24 – 02) § 7
- (44.) Nachtrag vom 16.12.2015, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 18.12.2015, AZ 403 – 15 02 24 – 02) § 7a
- (45.) Nachtrag vom 16.12.2015, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 18.12.2015, AZ 403 – 15 02 24 – 02) § 7b - Abs. 1
- (46.) Nachtrag vom 16.12.2015, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 18.12.2015, AZ 403 – 15 02 24 – 02) § 7d – gestrichen
- (47.) Nachtrag vom 16.12.2015, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 18.12.2015, AZ 403 – 15 02 24 – 02) § 7f – Abs. 5 und 7
- (48.) Nachtrag vom 16.12.2015, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 18.12.2015, AZ 403 – 15 02 24 – 02) § 7h - Abs. 7
- (49.) Nachtrag vom 16.12.2015, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 18.12.2015, AZ 403 – 15 02 24 – 02) Anhang 2 - § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 9
- (50.) Nachtrag vom 16.12.2015, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 18.12.2015, AZ 403 – 15 02 24 – 02) Entschädigungsregelung – Ziffer 3.1 Satz 1 und Ziffer 4 Satz 1

- (51.) Nachtrag vom 17.03.2016, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 06.04.2016, AZ: 403.22 – 15 02 24 – 02) § 7b Primäre Prävention durch Schutzimpfungen
- (52.) Nachtrag vom 17.03.2016, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 06.04.2016, AZ: 403.22 – 15 02 24 – 02) § 10 a Mehrleistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V
- (53.) Nachtrag vom 15.12.2016, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 20.12.2016, AZ: 403.22 – 15 02 24 – 02) § 10 Mehrleistungen zur Haushaltshilfe
- (54.) Nachtrag vom 15.12.2016, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 20.12.2016, AZ: 403.22 – 15 02 24 – 02) Anhang 2 § 6 Höhe, Nachweis und Fälligkeit der Umlage, Vorschüsse
- (55.) Nachtrag vom 15.12.2016, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 20.12.2016, AZ: 403.22 – 15 02 24 – 02) § 10 a Mehrleistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V
- (56.) Nachtrag vom 13.12.2017, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 20.12.2017, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) § 10 Mehrleistungen zur Haushaltshilfe
- (57.) Nachtrag vom 13.12.2017, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 20.12.2017, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) § 10a Mehrleistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V
- (58.) Nachtrag vom 13.12.2017, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 20.12.2017, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) § 10 a Mehrleistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V
- (59.) Nachtrag vom 13.12.2017, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 20.12.2017, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) Entschädigungsregelung
- (60.) Nachtrag vom 13.12.2017, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 20.12.2017, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) Anhang 2 § 6 Abs. 1
- (61.) Nachtrag vom 15.03.2018, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 16.03.2018, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) Anpassung des § 25 Vertretung der AOK
- (62.) Nachtrag vom 15.03.2018, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 16.03.2018, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) § 10m Sportmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und Beratung, § 10a Abs. 1
- (63.) Nachtrag vom 13.12.2018, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 19.12.2018, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) § 21 – Abs. 2 Widerspruchsstelle/Einspruchsstelle
- (64.) Nachtrag vom 13.12.2018, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 19.12.2018, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) § 10 a Abs. 1; Abs. 2 – gestrichen Mehrleistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V
- (65.) Nachtrag vom 13.12.2018, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 19.12.2018, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) § 10 d Abs. 1 Gesundheits- und Vorsorgeleistungen bei Schwangerschaft und Geburt
- (66.) Nachtrag vom 26.03.2019, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 11.04.2019, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) § 7 e Wahltarif Selbstbehalt und § 30 Wahltarife der früheren IKK Niedersachsen einschließlich Anhang 3 entfallen und werden auf unbesetzt geändert

- (67.) Nachtrag vom 26.03.2019, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 11.04.2019, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) § 10 a Abs. 1 Mehrleistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V
- (68.) Nachtrag vom 26.03.2019, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 11.04.2019, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) Ziffer 3.1 Satz 1 (§41 Abs. 3 Satz 1 SGB IV) und Ziffer 4 Satz 1 (Pauschalbetrag für Zeitaufwand für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen (§41 Abs. 3 Satz 2 SGB IV) der Entschädigungsregelung für die Organmitglieder der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
- (69.) Nachtrag vom 19.12.2019, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 22.01.2020, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) Ergänzung des § 3 Abs. 2 (Mitglieder)
- (70.) Nachtrag vom 19.12.2019, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 22.01.2020, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) - § 7 Abs. 3 Leistungen zur Prävention und Selbsthilfe
- (71.) Nachtrag vom 19.12.2019, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 22.01.2020, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) – Überschrift § 7b Primäre Prävention durch Schutzimpfungen
- (72.) Nachtrag vom 19.12.2019, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 22.01.2020, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) – Änderung des § 10a Abs. 1 - Mehrleistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V
- (73.) Nachtrag vom 19.12.2019, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 22.01.2020, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) – Anpassung § 12 Abs. 4 - Kostenerstattung
- (74.) Nachtrag vom 19.12.2019, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 22.01.2020, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) – Streichung § 15 Empfangsberechtigung
- (75.) Nachtrag vom 19.12.2019, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 22.01.2020, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) – § 31 Bekanntmachungen
- (76.) Nachtrag vom 19.12.2019, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 22.01.2020, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) – Anpassung des Anhangs 2 der Satzung (AAG): § 6 Abs. 1 und 2 (Höhe, Nachweis und Fälligkeit der Umlage, Vorschüsse)
- (77.) Nachtrag vom 19.12.2019, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 22.01.2020, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) – § 10l Abs. 1 - Digitale Versorgungsprodukte
- (78.) Nachtrag vom 07.10.2020, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 22.10.2020, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) – § 7 g Krankengeld-Wahltarif
- (79.) Nachtrag vom 07.10.2020, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 22.10.2020, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) – § 10i Zusätzliche Kinderorthopädische Leistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V
- (80.) Nachtrag vom 07.10.2020, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 22.10.2020, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) – § 7b Primäre Prävention durch Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe
- (81.) Nachtrag vom 23.11.2020, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 25.11.2020, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) – § 16a Zusatzbeitrag
- (82.) Nachtrag vom 23.11.2020, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 25.11.2020, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) – § 27 Rücklagen

- (83.) Nachtrag vom 23.12.2020, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 01.02.2021, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) – § 10a – Mehrleistungen
- (84.) Nachtrag vom 23.12.2020, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 01.02.2021, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) – § 7 f Wahltarif Gesundheit
- (85.) Nachtrag vom 23.12.2020, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 01.02.2021, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) – § 7 h Wahltarif Bonus
- (86.) Nachtrag vom 23.12.2020, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 01.02.2021, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) – § 7 i Wahltarif Selbstbehalt
- (87.) Nachtrag vom 23.12.2020, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 01.02.2021, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) – § 13 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten
- (88.) Nachtrag vom 23.12.2020, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 01.02.2021, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) Anhang 2 § 6 Abs. 1 und 2
- (89.) Nachtrag vom 26.03.2021, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 19.05.2021., AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) § 13c - Hausarztzentrierte Versorgung
- (90.) Nachtrag vom 26.03.2021, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 19.05.2021, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) § 13d - Integrierte Versorgung nach § 140a
- (91.) Nachtrag vom 26.03.2021, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 19.05.2021, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- (92.) Nachtrag vom 26.03.2021, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 19.05.2021, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) § 24 Abs. 1 Vorstand
- (93.) Nachtrag vom 23.07.2021, genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 18.08.2021, AZ 403.22 – 15 02 24 – 02) § 10d Abs. 1 Gesundheits- und Vorsorgeleistungen bei Schwangerschaft und Geburt
- (94.) Nachtrag vom 13.10.2021 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 29.11.2021, AZ 403.21 – 15 02 24 – 02) – Streichung des § 7f zum 31.12.2021
- (95.) Nachtrag vom 13.10.2021 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 29.11.2021, AZ 403.21 – 15 02 24 – 02) – § 7h Wahltarif Bonus
- (96.) Nachtrag vom 13.10.2021 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 29.11.2021, AZ 403.21 – 15 02 24 – 02) – § 7i Wahltarif Selbstbehalt
- (97.) Nachtrag vom 13.10.2021 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 29.11.2021, AZ 403.21 – 15 02 24 – 02) – § 13 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

- (98.) Nachtrag vom 13.10.2021 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 29.11.2021, AZ 403.21 – 15 02 24 – 02) – § 7d (unbesetzt) „Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz“ nach § 20k SGB V
- (99.) Nachtrag vom 16.12.2021 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 28.01.2022, AZ 403.21 – 15 02 24 – 02) – § 7g Krankengeld-Wahltarif
- (100.) Nachtrag vom 16.12.2021 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 28.01.2022, AZ 403.21 – 15 02 24 – 02) – Anhang 1 Anpassung der Entschädigungsregelung
- (101.) Nachtrag vom 24.03.2022 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 01.04.2022, AZ 403.21 – 15 02 24 – 02) – Wahltarif Bonus nach § 7h
- (102.) Nachtrag vom 24.03.2022 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 01.04.2022, AZ 403.21 – 15 02 24 – 02) – Wahltarif Selbstbehalt nach § 7i
- (103.) Nachtrag vom 24.03.2022 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 01.04.2022, AZ 403.21 – 15 02 24 – 02) – § 13 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 65 a Abs. 1 SGB V und Anpassung der Satzungsanhänge AOK Aktiv-Bonus (digital), AOK Aktiv-Bonus (analog) und AOK-on-Doppelplus
- (104.) Nachtrag vom 24.03.2022 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 01.04.2022, AZ 403.21 – 15 02 24 – 02) – § 21 Abs. 6
- (105.) Nachtrag vom 24.03.2022 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 01.04.2022, AZ 403.21 – 15 02 24 – 02) – § 31 Bekanntmachungen
- (106.) Nachtrag vom 24.03.2022 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 01.04.2022, AZ 403.21 – 15 02 24 – 02) – § 2 Aufgabenstellung, Mitgliedschaften
- (107.) Nachtrag vom 24.03.2022 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 01.04.2022, AZ 403.21 – 15 02 24 – 02) – § 10k Arzneimittelberatung für Schwangere und Stillende
- (108.) Nachtrag vom 13.07.2022 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 07.09.2022, AZ 403.23 – 43511-1) § 7e Wahltarif Beitragsrückerstattung
- (109.) Nachtrag vom 13.07.2022 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 07.09.2022, AZ 403.23 – 43511-1) § 15a Leistungsausschluss
- (110.) Nachtrag vom 13.07.2022 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 07.09.2022, AZ 403.23 – 43511-1) § 23 Abs. 6 – schriftliche Abstimmung des Verwaltungsrats
- (111.) Nachtrag vom 14.12.2022 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 09.01.2023, AZ 403.23 – 43511-1) § 16a Zusatzbeitrag
- (112.) Nachtrag vom 14.12.2022 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 09.01.2023, AZ 403.23 – 43511-1) Anpassung des Anhangs 2 der Satzung (AAG) - § 6 Abs. 1 und 2
- (113.) Nachtrag vom 04.07.2023 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 08.08.2023, AZ 403.21) Anpassung von § 13 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten nach

- § 65 a Abs. 1 und 1a SGB V, Anpassung des Satzungsanhangs AOK Aktiv-Bonus (Teilnahme mit Bonusheft)
- (114.) Nachtrag vom 04.07.2023 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 08.08.2023, AZ 403.21
Anpassung von § 21 Abs. 3 – Widerspruchsstelle/ Einspruchsstelle
- (115.) Nachtrag vom 10.10.2023 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 07.11.2023, AZ 403.23 – 43511-1)
- § 10d – Anpassung von Abs. 1
- (116.) Nachtrag vom 10.10.2023 – genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 07.11.2023, AZ 403.23 – 43511-1)
-§ 23 Abs. 3 - Streichung von Ziffer 17
- (117.) Nachtrag vom 10.10.2023 – genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 07.11.2023, AZ 403.23 – 43511-1)
-§ 23 Ergänzung um Abs. 7
- (118.) Nachtrag vom 19.12.2023 – genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 09.01.2024, AZ 403.23 – 43511-1)
§ 13, Anpassung des Anhangs
- (119.) Nachtrag vom 19.12.2023 – genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 09.01.2024, AZ 403.23 – 43511-1)
§ 21 Widerspruchsstelle/Einspruchsstelle
- (120.) Nachtrag vom 19.12.2023 – genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 09.01.2024, AZ 403.23 – 43511-1)
Anpassung des Anhangs 2 der Satzung (AAG)
- (121.) Nachtrag vom 19.06.2024 – genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 09.01.2024, AZ 403.23 – 43511-1)
Anpassung § 13 der Satzung und des Anhangs zur Satzung nach § 13 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 65 a Abs. 1 und 1a SGB V
- (122.) Nachtrag vom 05.11.2024 - genehmigt durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 09.12.2024, AZ 403.23 – 43511-1)
§ 26 Abs. 2 - Anpassung der Entschädigungsregelung Anhang 1 Ziffer 1.3